



## Statistikbericht des Jugendamtes



**- 2022 -**

Stand: Juni 2023

<b>I</b>	<b>Einleitung</b>	<b>Seite 5</b>
<b>II</b>	<b>Bevölkerungsdaten und ausgewählte Sozialstrukturdaten</b>	<b>Seite 6</b>
<b>III</b>	<b>Jugendhilfeplanung/Fachcontrolling</b>	<b>Seite 8</b>
<b>IV</b>	<b>Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII</b>	<b>Seite 10</b>
<b>V</b>	<b>Darstellung der Leistungsbereiche der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und der geförderten freien Jugendhilfe gegliedert nach den Referaten des Jugendamtes</b>	
	1. Präventiver Kinderschutz	<b>Seite 13</b>
	- Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege - §§ 22 – 25 SGB VIII	
	- Investive Förderung von Kindertageseinrichtungen und -pflegestellen, Landeszuschüsse, Übernahme Elternbeiträge/Geschwisterermäßigung	
	2. Allgemeiner Sozialer Dienst	<b>Seite 21</b>
	- Kinder- und Jugendstärkungsgesetz	
	- Betreutes Jugendwohnen - § 13 Abs. 3 SGB VIII	
	- Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie - § 16 SGB VIII	
	- Beratung in Fragen Partnerschaft, Trennung, Scheidung - § 17 SGB VIII	
	- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts - § 18 SGB VIII	
	- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder - § 19 SGB VIII	
	- Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen - § 20 SGB VIII	
	- Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht - § 21 SGB VIII	
	- Hilfen zur Erziehung - §§ 27, 28 – 32, 34, 35 sowie Eingliederungshilfe gemäß § 35a, Hilfen für junge Volljährige gemäß §§ 41, 41a, zzgl. §§ 8a und 42 SGB VIII	
	- Mitwirkung im Verfahren vor dem Familiengericht - § 50 SGB VIII	
	- Entwicklung unbegleitete minderjährige Ausländer	
	3. Besondere Soziale Dienste und Förderung	<b>Seite 40</b>
	- Jugendarbeit, -verbände, -sozialarbeit, -schutz sowie Kinder- und Jugendarbeit, zuzüglich geförderte Projekte - §§ 11 – 14, 16 SGB VIII	
	- Pflegekinderdienst gemäß § 33 SGB VIII und Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie gemäß § 37 SGB VIII	
	- Adoptionsvermittlung	
	4. Unterhalt	<b>Seite 53</b>
	- Beratung und Unterstützung - § 52a SGB VIII	
	- Tätigkeiten als Beistand und Beistandschaften - §§ 55, 56 SGB VIII	
	- Beurkundungen - § 59 SGB VIII	
	- Bewilligung von Leistungen gemäß dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)	
	- Rückgriff bei Unterhaltspflichtigen (Rückgriffquote)	
	- Statistikangaben des Bereiches Unterhalt	

5. Amtsvormundschaften **Seite 56**
- Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften - §§ 55, 56 SGB VIII
  - Jugendhilfe im Strafverfahren - § 52 SGB VIII i. V. m. § 38 Jugendgerichtshilfegesetz

6. Wirtschaftliche Jugendhilfe **Seite 63**
- Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe
  - Leistungen der Jugendhilfe gemäß den §§ 27 ff., 41, 42 SGB VIII im stationären, teilstationären, ambulanten Bereich, zzgl. Vollzeitpflege
  - Zuschüsse zu Ferienmaßnahmen
  - Vereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII und Verfahren gemäß §§ 78a – e SGB VIII
  - Bearbeitung der Kosten von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA)

**VI Ausblick Seite 67**

## Abkürzungsverzeichnis

---

AG	- Arbeitsgemeinschaften
AVM	- Amtsvormundschaften
ASD	- Allgemeiner Sozialer Dienst
BGB	- Bürgerliches Gesetzbuch
BTHG	- Bundesteilhabegesetz
BtMG	- Betäubungsmittelgesetz
CTC-Schülerbefragung	- Communities That Care - Schülerbefragung
EFB	- Erziehungs- und Familienberatungsstelle
FamFG	- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FRL	- Förderrichtlinie
GFB	- Gesundheitsorientierte Familienbegleitung
HWiL	- Herzlich Willkommen im Leben
HZE	- Hilfen zur Erziehung
ieFK	- insoweit erfahrene Fachkraft
JHA	- Jugendhilfeausschuss
JHPL	- Jugendhilfeplanung
JGH	- Jugendgerichtshilfe
JGG	- Jugendgerichtsgesetz
Kita-Einrichtung	- Kindertageseinrichtung
KJSG	- Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KSV Sachsen	- Kommunaler Sozialverband Sachsen
KTPP	- Kindertagespflegepersonen
KWG	- Kindeswohlgefährdung
LJA Sachsen	- Landesjugendamt Sachsen
Landkreis	- Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
LaSuB	- Landesamt für Schule und Bildung
PiT SOE	- Prävention im Team Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
SMS	- Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
SPFH	- Sozialpädagogische Familienhilfe
STA	- Staatsanwaltschaft
StPO	- Strafprozessordnung
PKD	- Pflegekinderdienst
SächsKitaG	- Gesetz über Kindertageseinrichtungen
TFPL	- Teilfachplan
UAG	- Unterarbeitsgruppen
UhVorschG	- Unterhaltsvorschussgesetz
umA	- unbegleitete minderjährige Ausländer
VwV	- Verwaltungsvorschrift
WJH	- Wirtschaftliche Jugendhilfe
VzÄ	- Vollzeitäquivalent

## I Einleitung

---

Zur Abmilderung der Pandemiefolgen wurde im Berichtsjahr 2022 das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder- und Jugendliche“ weiter umgesetzt. Mit den Mitteln vom Bund wurden zusätzliche Projekte oder Personalaufstockungen in den Bereichen Netzwerk Frühe Hilfen, Erziehungsberatungsstellen, der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Schulsozialarbeit finanziert. Damit konnten Familien und junge Menschen aufgrund ihrer entstandenen Bedarfe entsprechende Unterstützung finden.

Zur Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) fanden in den einzelnen Fachbereichen unterschiedliche Aktivitäten statt. Schwerpunkte bildeten die Stärkung der Beteiligung der jungen Menschen und Familien, die Eltern- sowie die Netzwerkarbeit.

Herausfordernd im Jahr 2022 war wieder die Zuwanderung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA) und damit verbunden die Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten sowie die Begleitung und soziale Integration.

Im Ergebnis eines längeren Prozesses konnte im September 2022 eine zentrale Inobhutnahmestelle eröffnet werden und damit wurden für diesen Bereich dringend benötigte Kapazitäten geschaffen.

Die Steuergruppe Prävention im Team SOE (Pit SOE) bereitete die Umsetzung der Schulbefragung an allen Schulen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Landkreis) im Schuljahr 2022/2023 vor und startete im Oktober 2022. Die Ergebnisse werden für die Präventionskonzepte in den Schulen genutzt und bilden weiterhin die Grundlage für die zukünftige Ausrichtung der Schulsozialarbeit und der Angebote im Teilfachplan A (TFPL A).

## II Bevölkerungsdaten und ausgewählte Sozialstrukturdaten

Die abgebildeten statistischen Werte sind für die Sozialräume in Dreijahresschritten zusammengefasst und stellen sich mit den genannten Kommunen wie folgt dar:

Sozialraum 1: Dorfhain, Tharandt, Wilsdruff, Freital

Sozialraum 2: Dippoldiswalde, Klingenberg, Hartmannsdorf-Reichenau, Bannewitz, Kreischa, Rabenau

Sozialraum 3: Glashütte, Altenberg, Hermsdorf, Liebstadt, Bahretal, Bad Gottleuba-Berggießhübel, Heidenau, Dohna, Müglitztal

Sozialraum 4: Pirna, Dohma, Königstein, Bad Schandau, Gohrisch, Struppen, Rathmannsdorf, Kurort Rathen, Reinhardtsdorf-Schöna, Rosenthal-Bielatal

Sozialraum 5: Neustadt in Sachsen, Stolpen, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Sebnitz, Stadt Wehlen, Hohnstein, Lohmen

### Bevölkerungsstand und -bewegung

SR	Fläche in km <sup>2</sup>	Einwohner			Zu- züge	Fort- züge	Diffe- renz	Zu- züge	Fort- züge	Diffe- renz	Zu- züge	Fort- züge	Diffe- renz
		2022	2020	2021									
1	199,50	60.342	60.269	60.669	2.989	2.520	469	2.908	2.438	470	3.615	2.661	954
2	304,50	41.970	41.875	42.199	1.826	1.605	221	1.916	1.660	256	2.275	1.622	653
3	484,90	49.060	48.818	49.300	2.296	2.012	284	2.382	2.183	199	3.020	2.219	801
4	288,30	54.264	54.244	54.918	2.530	2.200	330	2.608	2.133	475	3.364	2.193	1.171
5	377,10	39.086	38.803	39.118	1.461	1.281	180	1.352	1.198	154	1.952	1.256	696

Quelle: Statistisches Landesamt Kamenz

### Einwohner- und Geschlechterverteilung pro Kommune

SR	0 – 27-Jährige			Geschlecht					
				2020		2021		2022	
	2020	2021	2022	männ- lich	weib- lich	männ- lich	weib- lich	männ- lich	weib- lich
1	14.367	14.562	14.913	7.352	7.015	7.482	7.080	7.653	7.260
2	9.649	9.785	10.033	4.992	4.657	5.093	4.692	5.249	4.784
3	11.244	11.335	11.736	6.017	5.227	6.047	5.288	6.233	5.503
4	11.897	12.124	12.553	6.388	5.509	6.476	5.648	6.620	5.933
5	8.167	8.296	8.630	4.236	3.931	4.300	3.996	4.487	4.143

Quelle: Statistisches Landesamt Kamenz

### Ausgewählte Sozialstrukturdaten

SR	Schülerzahlen Schuljahr			HzE-Fälle gem. §§ 27 ff., 35a, 42, (8a) SGB VIII			Auszug Bevölkerung 15 – 25 Jahre			Arbeitslose 15 – 25 Jahre n. d. SGB II		
	2019/ 2020	2020/ 2021	2021/ 2022	2020	2021	2022	2020	2021	2022	2020	2021	2022
1	7.358	7.422	7.558	738 (211)	723 (222)	756 (252)	4.656	4.720	4.980	70	61	68
2	4.686	4.824	4.924	405 (117)	372 (147)	356 (82)	3.009	3.126	3.278	15	17	24
3	3.796	3.845	3.938	609 (146)	677 (233)	602 (173)	3.792	3.860	4.322	37	33	36
4	7.245	7.361	7.531	621 (207)	622 (274)	612 (279)	4.222	4.259	4.509	78	79	100
5	3.194	3.174	3.085	346 (113)	358 (154)	376 (108)	2.704	2.756	2.955	19	24	27

Quellen: Statistisches Landesamt Kamenz (Schülerzahlen: GS, OS, Gymn., FöS, BSZ), Jugendamt/Prosoz, BAfA Nürnberg

## Bevölkerungsdaten mit anderen Landkreisen

Sächsische Landkreise	Anzahl junger Menschen 0 – 27 Jahre gesamt			
	2020	2021	2022	Tendenz (2021/2022)
<b>Bautzen</b>	63.947	64.719	65.595	876
<b>Erzgebirgskreis</b>	70.238	70.773	71.421	648
<b>Görlitz</b>	52.644	52.944	53.243	299
<b>Leipzig</b>	55.241	56.286	57.397	1.111
<b>Meißen</b>	52.154	52.726	53.378	652
<b>Mittelsachsen</b>	65.045	65.424	66.077	653
<b>Nordsachsen</b>	42.226	42.873	43.803	930
<b>Sächsische Schweiz- Osterzgebirge</b>	<b>54.664</b>	<b>55.324</b>	<b>56.102</b>	<b>778</b>
<b>Vogtlandkreis</b>	45.530	44.455	45.991	1.536
<b>Zwickau</b>	66.145	66.415	66.978	563
<b>Gesamt</b>	<b>567.834</b>	<b>571.939</b>	<b>579.985</b>	<b>8.046</b>

Quelle: Sächsischer Landkreistag (Bevölkerung zum 31.12. des Vorjahres - (Bsp. für Fallstatistik 2022 gilt EW-Zahl von 2021))

### III Jugendhilfeplanung/Fachcontrolling

#### Jugendhilfeplanung

Das Jahr 2022 stand im Bereich der Jugendhilfeplanung (JHPL) im Zeichen der Vernetzung. Mit der Gesetzesreform des KJSG ist der Blick auf die Sozial- und Lebensräume der Kinder, Jugendlichen und Familien sowie die Netzwerkarbeit gesetzlich festgeschrieben worden. Diesen Vernetzungsgedanken griff das Jugendamt auf und initiierte die Veranstaltungsreihe Jugendhilfe „Beziehung lebt durch Begegnung“. Ziel der Veranstaltungen war, dass sich die Akteure der Prävention, wie Jugendarbeit und Schulsozialarbeit sowie der Hilfen zur Erziehung begegnen, ihre Arbeit vorstellen und Netzwerke geknüpft werden. Im Jahr 2022 fanden vier Vernetzungsveranstaltungen in den Sozialräumen vor Ort statt. Insgesamt erreichten die Vernetzungsveranstaltungen über 160 Akteure der Kinder- und Jugendhilfe.

Mit der Beschlussfassung zum TFPL A für die Leistungen gemäß §§ 11 – 14, 16 SGB VIII war gleichzeitig die Durchführung einer Evaluation zum umgesetzten jugendhilfeplanerischen Prozess sowie dem Interessenbekundungsverfahren verbunden. Die erste Erhebung dazu, mittels onlinebasiertem Fragenbogen, wurde im Jahr zuvor umgesetzt und deren Ergebnisse in 2022 im Jugendhilfeausschuss (JHA) sowie der AG §§ 11 – 14, 16 SGB VIII vorgestellt und diskutiert. Für vertiefende Aussagen folgte eine zweite Erhebung mittels qualitativer Interviews. Hierzu wurde das Institut IRIS e. V. beauftragt, mit acht Trägern und fünf Kommunen Interviews durchzuführen und diese auszuwerten. Das Jugendamt begleitete diesen Prozess organisatorisch-formell. Die Ergebnisse flossen in einen Evaluationsbericht Anfang 2023 ein, welcher Ausgangspunkt für die konzeptionelle Ausrichtung der Fortschreibung der JHPL im TFPL A sein wird.

Für den Prozess zur Erarbeitung des TFPL B der JHPL „Hilfen zur Erziehung gemäß der §§ 27 ff. SGB VIII und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII sowie Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (KWG) gemäß § 8a SGB VIII“ erfolgte die Umsetzung weiterer Prozessschritte. Es fand die Bestands- und Bedarfserhebung statt, deren Erkenntnisse zusammengestellt wurden. Es beteiligten sich sowohl die internen Akteure im Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Pflegekinderdienst (PKD) und Frühe Hilfen) als auch die freien Träger der Jugendhilfe des Leistungsfeldes. Hieraus wurde ein Arbeitspapier entwickelt, welches in der Planungsgruppe, in der AG Hilfen zur Erziehung und im ASD vorgestellt wurde. Auf dieser Grundlage fand am 27.06.2022 im Vereinshaus Kreischa ein Expertengespräch unter dem Titel „Künftige Ausrichtung der stationären Jugendhilfe“ statt. Insgesamt 31 Teilnehmende aus den Einrichtungen der stationären und teilstationären Jugendhilfe sowie des ASD (Referatsleitung und Teamleitungen) und zwei Mitglieder des JHA folgten der Einladung. Sie diskutierten konstruktiv über Regeleinrichtungen und Heime mit speziellen Zielgruppen, über die Bedürfnisse der jungen Menschen und deren Eltern und entwickelten Ideen, welchen strukturellen Rahmen es im Landkreis braucht. Wesentliche Themen waren dabei u. a. Personal, Netzwerkarbeit, Kapazitäten für psychologische Unterstützung, Übergangsgestaltung bei Einrichtungswechsel, konzeptionelle Bedarfe für Einrichtungen und Etablierung von Elternarbeit/Elternfachdiensten. Die Ergebnisse sind in einem Protokoll festgehalten und fließen in die Maßnahmeplanung für den TFPL B ein. Als weiteres Schwerpunktthema wurde die Elternarbeit gesetzt. Ein dazu für November geplanter Fachtag musste ins Folgejahr verschoben werden.

Ein weiterer Schwerpunkt lag in der Maßnahmeumsetzung des Inobhutnahmekonzeptes des Landkreises und der Einrichtung einer zentralen Inobhutnahmestelle. 2022 wurde das hierfür umgesetzte Interessenbekundungsverfahren abgeschlossen. Am 01.09.2022 eröffnete der ASB Ortsverband Königstein/Pirna e. V. die zentrale Inobhutnahmestelle in Pirna. Hiermit wurden für den Bereich Inobhutnahmen dringend benötigte weitere Kapazitäten geschaffen.



Im Ergebnis der Bestandserfassungen im TFPL A (landkreisfinanziertes Grundangebot und Schulsozialarbeit) sowie aus dem TFPL B (Heime, Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB), Tagesgruppen, etc.) wurden diese im öffentlichen Geoportal in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Strategie- und Kreisentwicklung eingepflegt. Somit ist es künftig möglich, dass sowohl die Fachkräfte im Haus als auch die freien Träger sowie Bürger einen Einblick in die Jugendhilfelandchaft des Landkreises erhalten und wohnortnahe Angebote finden können.

### Fachcontrolling

Der Bereich Fachcontrolling unterstützte die Amtsleitung des Jugendamtes in Fragen der Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit zu verschiedenen Vorgängen auf der Grundlage von Gesetzen und Vereinbarungen, so z. B. durch Mitwirkung bei der Entstehung einer zentralen Inobhutnahmestelle, der Unterstützung in Entgeltverhandlungen durch Prüfung spezieller Kalkulationsgrundlagen, der Mithilfe bei der Neustrukturierung von Verfahrensabläufen mit Inhalten und Verantwortlichkeiten bei der Durchführung von Entgeltverhandlungen gemäß §§ 78b – 78g SGB VIII. Auch wurden in Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe Qualitätsentwicklungsvereinbarungen auf der Basis eingereicherter und abgestimmter Qualitätsentwicklungsbeschreibungen und Qualitätsentwicklung im Rahmen der Entgeltverhandlungen im teil- und stationären Bereich erstellt.

Die vierteljährliche Erstellung der Fallbestandsanalyse mit Kennziffern und Zielen sowie die Auswertung zur Fallentwicklung mit den Teamleitern des ASD für die AG Controlling sind im Rahmen der Analyse und tendenziellen Ausrichtung zu weiteren Verfahrensschritten von grundlegender Bedeutung.

Durchgeführt und ausgewertet wurden die Prüfungsergebnisse auf der Grundlage der durch die Amtsleitung des Jugendamtes erlassenen Aufträge, infolge verschiedenster Fallentwicklungen, lt. der Fallbestandsanalyse. Diese Prüfaufträge umfassten 2022 schwerpunktmäßig die vom ASD gewährten Doppelhilfen, z. B. bei der Unterbringung eines Kindes gemäß § 34 SGB VIII und gleichzeitiger Leistungsbestätigung einer Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) gemäß § 31 SGB VIII, unabhängig vom Hilfeplanverfahren.

Zudem erfolgte ein Aktencontrolling für das Leistungsangebot der Hilfen für junge Volljährige/Heimerziehung gemäß §§ 41, 34 SGB VIII. Dieses umfasste eine thematische Überprüfung des Hilfeplanverfahrens mit Inhalten zum Zwecke einer angemessenen Verselbständigung.

## **IV AG´s gemäß § 78 SGB VIII**

---

Die Arbeitsgemeinschaften (AG) und Unterarbeitsgruppen (UAG) gemäß § 78 SGB VIII arbeiteten im Berichtsjahr konstruktiv an ihren Themen und standen im ständigen Austausch mit dem Jugendamt. Alle Themenschwerpunkte bzw. -inhalte ihrer Arbeit werden nachfolgend in Stichpunkten dargestellt und bilden sich wie folgt ab:

### **AG §§ 11 – 14, 16 SGB VIII**

Die Mitglieder der AG trafen sich 2022 zu drei Treffen und setzten sich mit den Themen, wie

- finanzielle Förderungen,
- Beschlüsse des JHA,
- Ergebnisse der Evaluation des Interessenbekundungsverfahrens 2020,
- Bedarfe und Angebote des Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis,
- Betriebskostensteigerung,
- Statistikbericht 2021,
- CTC-Schülerbefragung („Communities That Care“),
- Netzwerk sexualisierte Gewalt,
- Mobbing sowie dem
- KJSG

auseinander.

### UAG Kinder- und Jugendschutz (UAG KiJuSch)

Zu drei Terminen hat sich die UAG über aktuelle Themen und Bedarfe ausgetauscht:

- Organisation und Auswertung einer Informationsveranstaltung über den aktuellen Substanzkonsum junger Menschen im Landkreis in Kooperation mit der Suchtberatungsstelle der Diakonie Pirna e. V.,
- Diskussion über zu wenige Angebote des präventiven Kinderschutzes für die Zielgruppe null bis sechs Jahre im Landkreis (inkl. Fachkräfte und Eltern/Erziehungsberechtigte),
- Umsetzung des Arbeitsauftrages der AG gemäß §§ 11 – 14, 16 SGB VIII zum Thema sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen für das „Netzwerk sexuelle Gewalt“.

### AG Offene und mobile Kinder- und Jugendarbeit (UAG OMKJA)

In drei Sitzungen wurde in der UAG über folgend aufgeführte Themen gesprochen:

- Weiterführung der Rollenkonflikte in der Gestaltung der Lose aus dem Jahr 2021 sowie die Diskussionen über Chancen und Grenzen, die Möglichkeiten der Loggestaltungen, die eine fachliche Trennung (Anlehnung an Fachstandards der offenen sowie mobilen Kinder- und Jugendarbeit) von benannten Strukturen berücksichtigen,
- Umsetzung und Initiierung möglicher selbstorganisierter Beteiligungsstrukturen von und für junge Menschen.

### UAG Soziale Arbeit an Bildungseinrichtungen (UAG SSA)

Folgende Inhalte wurden in vier Sitzungen thematisiert:

- aktuelle Themen, wie Angststörungen und allgemeine Zunahme psychischer Problemlagen, intensivierete Einzelfallarbeit, Mobbing, Suchtprävention, Schulverweigerung und Auswirkungen des Ukraine Konfliktes,
- PiT-Schulbefragung („Prävention im Team“ im Rahmen der CTC-Schülerbefragung),

- intensiver Fachaustausch zum Thema Schulverweigerung,
- Austausch zu präventiven Angeboten und Fortbildungsangeboten sowie
- Informationen aus der Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit Sachsen e. V.

### UAG Starke Familie

Die UAG ruhte im Jahr 2022.

### **AG Hilfen zur Erziehung (AG HzE)**

Zu fünf Sitzungen traf sich die AG und es wurde über nachfolgend aufgeführte Inhalte gesprochen, wobei die Sprecherwahl zu Beginn des Jahres 2022 stand:

- Impflpflicht in der Jugendhilfe,
- Fachleistungsstundenmodell,
- Pflichten und Aufgaben von Schule,
- aktueller Stand zum TFPL B,
- Lebensmittelpauschale in Einrichtungen der freien Jugendhilfe,
- Trägerdatenbank zur Freiplatzmeldung und Statistik,
- Fachgespräch mit dem Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB),
- Fachkräftemangel und Anerkennung von nichtpädagogischem Personal sowie
- Anpassung von Energiekosten.

### UAG stationäre und teilstationäre Hilfen (UAG stat./teilst. Hilfen)

Die UAG traf sich zu vier Sitzungen und fünf neue Einrichtungen schlossen sich dieser UAG im Jahr 2022 an. Themenschwerpunkte waren:

- Trägerdatenbank (Ziel: wird von allen Einrichtungen ab 2023 bedient/genutzt),
- Fachkräfte Akquise (Arbeitsbedingungen noch attraktiver machen),
- Erstellung Gewaltschutzkonzepte für die Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung,
- Erstellung von Fragen an die LaSuB (Bildung einer neuen Arbeitsgruppe),
- Handhabung von Fallanfragen mit Suchthintergrund (weitere intensive Arbeit erforderlich),
- Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie Arnsdorf (weitere Arbeitsschwerpunkte notwendig),
- Vorbereitung eines Treffens zwischen dezentralen und zentralen Inobhutnahmestellen,
- vermehrte Anfragen für umA (Arbeitsaufgaben müssen präzisiert werden) sowie
- die Erhöhung der Lebensmittel- und Energiepreise (Klärung der Kostenabdeckung).

Offene Themen: Reform des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und integrierter Teilhabeplan

Ausblick auf 2023: SGB VIII-Reform und Fachkräftegewinnung

### UAG ambulante Hilfen (UAG amb. Hilfen)

Die UAG ambulante Hilfen hat sich im Jahr 2022 insgesamt vier Mal zu folgenden Inhalten getroffen:

- Thema „Corona“ sowie
- Qualitätsstandards, welche innerhalb der UAG entwickelt werden sollen

### UAG Erziehungs- und Familienberatungsstellen (UAG EFB)

In vier Treffen wurden folgende Schwerpunkte behandelt:

- Planung Elternkurs „Trennung meistern, Kinder stärken“ (Dazu wurden ein gemeinsamer Flyer und ein Presseartikel erstellt, veröffentlicht und die Umsetzung erfolgte in drei Beratungsstellen.),
- Umsetzung des Aktionsprogrammes „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ mit Absprache zu Angeboten und statistischer Erfassung,
- Fachaustauschthemen, wie Beratung in Zeiten der Pandemie, Belastungen der Familien, Beratung im Zusammenhang mit KJSG, positive Auswirkung eines Einsteuerungsgespräches bei Beratung Hochstrittiger,
- Gespräche mit dem Jugendamt (JHPL) zur Auswertung des Bedarfsfragenkatalogs, Angebots- und Bedarfsplanung, Bearbeitung eines Katalogs der verfügbaren Präventionsangebote zum TFPL B und
- Aktivierung der AG „Trennung und Scheidung“ aufgrund von territorialer Trennung.

**Die AG Jugendgerichtshilfe (AG JGH) sowie die AG Jugendberufshilfe (AG JBH) ruhten im Jahr 2022.**

## **V Darstellung der Leistungsbereiche der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und der geförderten freien Jugendhilfe gegliedert nach den Referaten des Jugendamtes**

### **1. Präventiver Kinderschutz**

Im Berichtsjahr 2022 hielt der Landkreis im Rahmen der Frühen Hilfen drei Angebote vor und setzt sie, wie nachfolgend erläutert, um:

- Netzwerkarbeit und präventiver Kinderschutz,
- Aufsuchende präventive Arbeit „Herzlich Willkommen im Leben“ (HWiL),
- „Gesundheitsorientierte Familienbegleitung“ (GFB).

Der Landkreis profitierte erneut von Bundesmitteln aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“. Damit wurde das Angebot der GFB um 0,66 Vollzeitäquivalent (VzÄ) erweitert. Darüber hinaus unterstützten mehrere vorübergehend etablierte niedrigschwellige Angebote Familien in belasteten Lebenssituationen. Drei freie Träger setzten diese frühkindlichen Angebote um. Zwei Krabbelgruppen, ein Spielplatztreff in Freital Zauckerode, Familien-Waldtage und das Familien-Café unterstützten die Eltern während der Pandemie.

#### **Netzwerkarbeit und präventiver Kinderschutz**

Im Rahmen des Präventiven Kinderschutzes fanden 2022 zahlreiche Veranstaltungen statt. Hierin waren die Netzwerkkoordinatorinnen aus 19 Einrichtungen anwesend und schulten insgesamt 212 Personen aus verschiedenen Fachbereichen. Neben Kitas, Horten und Schulen fanden zudem vier Veranstaltungen im Berufsschulzentrum Pirna bei angehenden pädagogischen Fachkräften statt. Das Thema „Kindeswohlgefährdung - Erkennen und Handeln“ war der am häufigsten nachgefragte Schulungsinhalt.

In der „Kinderschutzwoche“, welche im Mai 2022 stattfand, wurde der Fokus auf die Fragestellung des Umgangs bei sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen gerichtet. An zwei Tagen referierte eine Fachexpertin von Zartbitter Köln e. V. in diesem Arbeitsfeld für tätige Fachkräfte. Ebenfalls ganztägig informierte auch die Landesfachstelle „Blaufeuer“ zu sexualisierter Gewalt unter Kindern und Jugendlichen. Die Kinderschutzwoche erreichte 230 Teilnehmende.

#### Insoweit erfahrene Fachkräfte (ieFk)

Diese Fachkräfte stehen als Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, per Gesetz im Prozess der Einschätzung einer KWG beratend zur Seite. Im Landkreis sind das insgesamt 15 ieFk. Trotz eines Personalwechsels im Jahr 2022 stehen weiterhin 15 Kinderschutzfachkräfte zur Verfügung.

Die Qualitätsentwicklung der für den Landkreis tätigen ieFk obliegt dem Jugendamt und wird von den Netzwerkkoordinatorinnen Frühe Hilfen sichergestellt. Im Berichtsjahr fand ein Austausch-treffen online statt. Themen waren die Neuerungen des KJSG und die Beratungen bei Gewalt durch Fachkräfte in Einrichtungen.

Die Hinzuziehung der Kinderschutzfachkräfte bei Verdacht auf eine KWG stieg im Vergleich zum Vorjahr. Es lässt sich daraus schließen, dass immer mehr Einrichtungen und Fachkräfte um das Unterstützungsangebot bzw. die Verpflichtung der Hinzuziehung der ieFK wissen. Auch wurde eingeschätzt, dass die Anzahl der 15 ieFK ausreichend ist.

## Netzwerkarbeit

Die Netzwerkarbeit war im Berichtszeitraum auf das kooperative Arbeiten der Angebote GFB und HWiL ausgerichtet. Dies war wichtig, da es in den Monaten Februar bis Mai 2022 zu einem besonders hohen Aufkommen an Unterstützungsanfragen von Familien kam.

Des Weiteren wurde die Zusammenarbeit der Frühen Hilfen mit den drei Schwangerenberatungsstellen des Landkreises intensiviert und in drei gemeinsamen Treffen die Erstellung einer Kooperationsvereinbarung vollzogen. Darüber hinaus nahmen die Mitarbeiterinnen der Frühen Hilfen an allen relevanten regionalen Netzwerktreffen teil. Sie machten in diesem Rahmen auf die Angebote der Frühen Hilfen aufmerksam.

## **Aufsuchende Präventive Arbeit - „Herzlich Willkommen im Leben“**

### Begrüßungsbesuche

2022 wurden 1.430 Neugeborene registriert. Alle Familien mit neugeborenen Kindern erhielten per Brief ein persönliches Beratungsangebot. Insgesamt 589 Familien nahmen das Angebot eines Hausbesuchs in Anspruch, manche Familien mehrfach. 178 Beratungen fanden telefonisch statt und in 159 Fällen gab es nach einem Hausbesuch weitere Kontaktaufnahmen seitens der Familien. Noch vor der Geburt des Kindes suchten 23 werdende Eltern ein Gespräch mit den Mitarbeiterinnen. Eine Kindeswohlgefährdung wurde dem ASD nach einem Hausbesuch gemeldet.

Die Beratungen im Hausbesuch dauerten in der Vergangenheit in der Regel eine Stunde. Auffallend im Berichtsjahr war, dass fast die Hälfte der Beratungen mehr als eine Stunde in Anspruch genommen haben. Besonders groß war der Informationsbedarf zu finanziellen Möglichkeiten und Sozialleistungen. Bei 60 % der Gespräche wurde dazu beraten. Das ist ein Anstieg um 10 % im Vergleich zum Vorjahr. Diese Steigerung zeigt sich auch in der Weitervermittlung an die Sozialleistungsbehörden, welche deutlich höher als im Vorjahr war. Weitere häufige Beratungsinhalte in den Begrüßungsbesuchen waren zudem die Gestaltung von Elternzeit und Elterngeld, Möglichkeiten der Kinderbetreuung, der Umgang mit der neuen Familiensituation mit dem Neugeborenen, Schwangerschaft und Geburt sowie Beratungsbedarfe zu regionalen Angeboten und Kursen. 30 Familien mit Migrationshintergrund haben das Beratungsangebot in Anspruch genommen.

### Informationsabende für werdende Eltern

In Kooperation mit den Schwangerenberatungsstellen im Landkreis wurden acht Informationsabende durchgeführt und damit 60 werdende Eltern erreicht. Überwiegend waren es Eltern mit der ersten Schwangerschaft. 2022 wurden als neue Veranstaltungspartner das Krankenhaus in Pirna, das Krümeland in Wilsdruff und das Arthur-Fiebig-Haus Glashütte gewonnen. Das Feedback der Eltern zu den Veranstaltungen war durchweg positiv.

## **Angebot „Gesundheitsorientierte Familienbegleitung“**

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 92 Familien begleitet. Davon wurden 48 Familien aus dem Vorjahr übernommen und 44 neu ins Angebot aufgenommen. Bei 36 Familien begann die Begleitung bereits während der Schwangerschaft.

Die 41 Familien, die sich selbst meldeten, stellten die größte Zugangsgruppe dar, gefolgt von 14 Vermittlungen durch die Schwangerenberatungsstellen sowie 12 Nachsorgehebammen, pädiatrischen Praxen und Geburtskliniken mit jeweils sieben vermittelten Familien. Die große Zahl der sich selbst Meldenden zeigt den gewachsenen Bekanntheitsgrad und das weitervermittelte Vertrauen, was den Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen entgegengebracht wurde.

Die Betreuungshintergründe der Familien waren oft geprägt von multiplen Problemlagen. Besonders häufig gehörten psychische Probleme der (werdenden) Eltern (31 Fälle), in Verbindung mit finanziellen Problemlagen (51 Fälle) und teilweise häusliche Gewalt (6 Fälle) dazu. Zur begleiteten Personengruppe gehörten oftmals auch Alleinerziehende (31 Fälle), Minderjährige (5 Fälle), Frauen mit Mehrlingsgeburten (8 Fälle) und Familien mit Kindern, welche krank oder mit Behinderung geboren wurden (12 Fälle).

Neben der Bindungsförderung, die an erster Stelle steht sowie bei Fragen der Ernährung und Gesundheit, unterstützte die GFB-Fachkraft ebenfalls bei der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung (Kita-Einrichtung) oder zu einer Tagesmutter (22 Fälle). Auch die Vermittlung zu pädiatrischen Praxen (18 Fälle) und physiotherapeutischen Angeboten für Säuglinge (21 Fälle), zum ASD (12 Fälle) und zur Psychotherapie (7 Fälle), wurden für die Eltern geleistet.

Im Clearingverfahren wurden 21 Familien nicht ins Angebot GFB übernommen, da teilweise keine Freiwilligkeit der Klienten vorhanden war oder andere Angebote als sinnvoller erachtet wurden. In solchen Fällen wurden diese Familien bei Bedarf zu Nachsorgehebammen, den Schwangerenberatungsstellen, zur Erziehungsberatung, zu Krabbelgruppen oder zum ASD vermittelt.

### **Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gemäß §§ 22 – 25 SGB VIII**

Im Rahmen des Leistungsangebotes „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ ist ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot für alle Kinder unter Beachtung der regionalen Besonderheiten bereitzustellen.

Kita-Einrichtungen sind in Sachsen Kinderkrippen und Kindertagespflegestellen (für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres), Kindergärten (für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schulbeginn) und Horte (für Grundschul Kinder) sowie Kindertageseinrichtungen, welche die Betreuung für Kinder aller drei Altersgruppen kombinieren.

Im Landkreis lebten zum 30.06.2022 insgesamt 22.803 Kinder im Alter von einem Jahr bis zehn/elf Jahren. Das sind 56 Kinder mehr als im Vorjahr aufgrund von Zuzug. Diesen Kindern standen 23.457 genehmigte Betreuungsplätze in Kitas oder Kindertagespflege als Angebot zur Verfügung und damit 54 Plätze mehr als noch im Vorjahr.

Die Erweiterung von Kinderbetreuungsplätzen bezog sich vorrangig auf den Altersbereich Hort. Ca. 89 % aller im Landkreis wohnhaften Kinder haben zum Stichtag 30.06.2022 einen Betreuungsplatz in Anspruch genommen. Durch den Wechsel der Vorschulkinder zum Schuljahresbeginn in die Schule, verschoben sich die Prozentanteile in Kindergarten und Hort, da durch die frei gewordenen Plätze im Kindergarten auch eine gewisse Anzahl an Kindern im Ü3-Bereich aus der Krippe in den Kindergarten wechselten.

Die Auslastung der Kita-Einrichtungen in den einzelnen Altersbereichen im Vergleich zum Vorjahr stellt sich wie folgt dar:

Stand	Krippe und KTP	Kindergarten	Hort
30.06.2021	79,4 %	93,5 %	84,2 %
30.06.2022	72,4 %	93,8 %	85,6 %
01.09.2021	80,7 %	78,3 %	88,3 %
01.09.2022	72,8 %	78,3 %	89,5 %

2022 standen im Landkreis 208 Kita-Einrichtungen zur Verfügung. Zum Stichtag 30.06.2022 nahmen 19.831 Kinder (329 Kinder mehr als 2021) ein Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung, als Ergänzung zur Erziehung und Bildung der Kinder in der Familie, in Anspruch.

Insgesamt 54 % aller Kita-Einrichtungen befinden sich in Trägerschaft der freien Jugendhilfe und 46 % in kommunaler Trägerschaft.

Die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von behinderten und nicht behinderten Kindern ist derzeit in 112 integrativen Kita-Einrichtungen möglich, welche über insgesamt 531 Betreuungsplätze für behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kinder verfügen.

Um allen Kindern in ihren individuellen Bedarfslagen einen passenden Betreuungsplatz zur Verfügung stellen zu können, müssen die Kita-Einrichtungen über ausreichend qualifiziertes Personal verfügen. Die Fortbildung der Fachkräfte ist dabei weiterhin ein wesentliches Element zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der pädagogischen Arbeit in den Kita-Einrichtungen.

Die Fachberatung hat ein Fortbildungsprogramm für pädagogische Fachkräfte erstellt. Insgesamt nahmen 230 pädagogische Fachkräfte an 14 Veranstaltungen teil. Stark nachgefragte Themen waren „Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen von Kindern im sozial-emotionalen Bereich“, „Zusammenarbeit mit suchtblasteten Eltern“ und das Thema „Naturwissenschaftliche Forschung in der Kindertageseinrichtung“.

Das Qualitätsinstrument Quik (Qualität in Kita-Einrichtungen) wird im Landkreis von 131 Kita-Einrichtungen angewandt, um die pädagogische Qualität zu sichern und weiter zu entwickeln. 2022 begann ein neuer Schulungskurs für Multiplikatoren bzw. Qualitätsbeauftragte nach diesem Verfahren, was einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit der Fachberatung darstellt.

Die Kita-Fachberatung schulte insgesamt 25 Qualitätsbeauftragte, damit diese das Instrument in der Praxis sicher anwenden können. Der Abschluss ist für November 2023 geplant.

Um die Zielsetzungen des Sächsischen Bildungsplanes in den Kita-Einrichtungen umzusetzen und um Lösungsansätze für Probleme zu entwickeln, wurden eine Vielzahl pädagogischer Fachkräfte sowie Trägervertretungen vor Ort beraten. Besonders häufig stellten Kinder mit starken Verhaltensauffälligkeiten die pädagogischen Fachkräfte vor große Herausforderungen, welche in einigen Fällen sogar zur Kündigung von Betreuungsplätzen führten. Diese Tendenz ist in allen Gemeinden steigend.

Unter Anleitung der Fachberaterinnen fanden in 12 sozialräumlich gegliederten Arbeitskreisen der Kita-Leitungskräfte insgesamt 24 Treffen statt. Diese Treffen dienen einerseits der Stärkung der regionalen Vernetzung, zum anderen können sich Leitungskräfte in diesem Rahmen intensiv fachlich austauschen und verschiedene pädagogische Themen diskutieren, um die eigene pädagogische Qualität zu reflektieren.

Besonders die Themen, wie die Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes oder die Anwendung des Orientierungskataloges für pädagogische Fachkräfte beschäftigten die Akteure.

Ein gesetzlicher Auftrag ist die jährliche Fortschreibung des Bedarfsplanes zur Kindertagesbetreuung im Landkreis. Diese sehr vielschichtige und zeitaufwendige Planung wurde auch in 2022 im Fachbereich durchgeführt.



Zudem stand die Fachberatung im Berichtszeitraum auch weiterhin kommunalen und freien Trägern von Kita-Einrichtungen zu Fragestellungen bei Um-, Aus- und Neubaumaßnahmen sowie bei der Nutzungsänderung von Räumen bzw. Gebäuden beratend zur Seite und erarbeitete die dazu erforderlichen Stellungnahmen für das Landesjugendamt Sachsen (LJA Sachsen) auch bei kurzzeitigen Überbelegungen.

### Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) umgesetzt. Insgesamt 21 Städte und Gemeinden setzten diesen bestehenden Rechtsanspruch 2022 um. 124 Kindertagespflegestellen sowie zehn Ersatztagespflegepersonen mit einer Kapazität von insgesamt 567 Plätzen standen für den Altersbereich der bis zu dreijährigen Kinder lt. Bedarfsplanung 2022 zur Verfügung.

Aufgrund niedrigerer Geburten im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Kindertagespflegestellen rückläufig. Außerdem wurden keine Nachbesetzungen von Kindertagespflegestellen vorgenommen. Bei einer Person wurde die Erlaubnis zur Kindertagespflege widerrufen, da die Eignungskriterien als nicht mehr gegeben eingeschätzt wurden.

Anzahl	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Kindertagespflegepersonen</b>	146	144	130 + 10 Vertretungen	129 + 10 Vertretungen	124 + 10 Vertretungen
<b>Plätze in der Kindertagespflege</b>	649	645	666	619	567

Im Landkreis haben sich verschiedene Vertretungssysteme bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen (KTPP) etabliert. Fünf Gemeinden bieten Ersatzkindertagespflege als Krankheitsvertretungssystem an. Vier Gemeinden nutzen zur Überbrückung von Ausfallzeiten das „4+1-Modell“ (je ein Freihalteplatz, der im Bedarfsfall genutzt wird) und zwei Gemeinden verfügen über das „Tandem-Modell“ (zwei KTPP betreuen eine Gruppe mit maximal fünf Kindern).

Die fachliche Beratung von KTPP und Gemeinden stellte weiterhin im Jahr 2022 den Hauptschwerpunkt der Arbeit der Fachberaterinnen dar. Eine besondere Herausforderung war die Aktivierung der Netzwerkarbeit in den Regionalgruppen nach der durch die Pandemie verursachten langen Pause.

Im September 2022 fand der „Arbeitskreis Kommunen“, eine Austausch- und Informationsplattform für die Städte und Gemeinden des Landkreises, die Kindertagespflege anbieten, statt.

Ein weiterer Fokus der Fachberatung lag auf der Absicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Arbeit der KTPP nach dem Sächsischen Bildungsplan. Dazu wurde, wie bereits in den Vorjahren, ein am pädagogischen Bedarf der KTPP orientiertes Weiterbildungsprogramm erstellt. Insgesamt wurden sieben Fortbildungen angeboten, welche 80 Personen nutzten. Darunter befand sich erstmals auch eine Blockveranstaltung, die durch eine erfahrene Tagesmutter durchgeführt wurde.

Zwei der Fortbildungen realisierte der Fachbereich Kindertagespflege gemeinsam mit dem Mehrgenerationenhaus Regenbogen e. V. Freital.

## **Investive Förderung von Kindertageseinrichtungen und -pflegestellen, Landeszuschüsse, Übernahme Elternbeiträge/Geschwisterermäßigungen**

Nach Maßgabe der jeweils geltenden Verwaltungsvorschrift (VwV) bzw. Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Förderung von Baumaßnahmen und Ausstattungen in Kita-Einrichtungen und Kindertagespflegestellen, trägt der Landkreis die Verantwortung für deren Umsetzung und damit für die Vergabe der im Geltungszeitraum verfügbaren Budgets an Bundes- und Landesmitteln.

Trotz begrenzt verfügbarer Fördermittelbudgets ist das Ziel des Landkreises, die kommunalen und freien Träger von Kita-Einrichtungen bei der Umsetzung von Maßnahmen zur bedarfsgerechten Vorhaltung und Sicherung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz im Krippen- und Kindergartenbereich, als auch bei der Bereitstellung von Hortplätzen im Landkreis zu unterstützen. Dies betrifft ebenso den Aufbau und den Erhalt von Kindertagespflegestellen.

Demzufolge basiert die Fördermittelvergabe auf der jährlich aktualisierten Bedarfsplanfortschreibung für Kita-Einrichtungen und den darin enthaltenen Schwerpunkten zur Schaffung und Vorhaltung bedarfsorientierter Angebote an Betreuungsplätzen sowohl im u3-Bereich (Krippe/Kindertagespflege) als auch im ü3-Bereich (Kindergarten/Hort).

Seit 2021 bis heute befinden sich das fünfte Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 – 2021“ sowie das Landesprogramm 2021 – 2024 in der Umsetzung. Hierfür stehen folgende Mittel zur Verfügung:

<b>Bundesmittel</b>	<b>Landesmittel</b>	<b>Landkreismittel</b>	<b>Gesamt</b>
2.878.742 €	1.580.585 €	445.933 €	4.905.260 €

Auch hier lag der Schwerpunkt zur Vergabe der Fördermittel auf der Schaffung zusätzlicher Plätze bzw. dem Erhalt von Wegfall bedrohter Plätze.

Insgesamt konnte für acht Maßnahmen eine Förderung ausgereicht werden.

Aus dem fünften Bundesprogramm wurden zwei Neubauten in Freital und Pirna, zwei Erweiterungsmaßnahmen in der Stadt Altenberg sowie eine Erhaltungsmaßnahme in Neustadt in Sachsen gefördert.

Die Mittel des Landesprogrammes kommen für zwei Ersatzbauten durch Umbau eines anderen Objektes in der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach und der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel sowie eine Erhaltungsmaßnahme in der Gemeinde Dohma zum Einsatz, wobei sich die Ersatzbauten in der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach und der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel derzeit noch in der Umsetzung befinden.

Keine Fördermittel konnten aufgrund der geringfügigen Fördermittelbudgets für Maßnahmen der Sanierung-, Modernisierung- und Ersatzausstattung vorhandener Plätze im Krippen- und Kindergartenbereich zur Verfügung gestellt werden. Gleichfalls wurde die Förderung von Maßnahmen im Hortbereich ausgeschlossen, da für diese Betreuungsart aktuell kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht.

## Übernahme Elternbeiträge/Geschwisterermäßigung

### Übernahme Elternbeiträge

Der Elternbeitrag wird von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung oder Hort und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder Hort besuchen, gibt es Absenkungen. Ist die Belastung durch den Beitrag den Eltern wegen zu geringen Einkommens nicht zuzumuten, wird er auf Antrag gemäß § 90 SGB VIII vom Jugendamt, nach Prüfung des Einkommens, übernommen.

Bei Änderung der Elternbeiträge durch den Träger der Einrichtung kommt es bei jedem betreffenden Kind zur Änderung des Zahlbetrages und teilweise zur Neuberechnung des Hilfefalls sowie Bescheiderstellung.

### Übernahme Elternbeiträge - Übersicht Gesamtjahr

	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Fälle</b>	3.488	3.371	4.353	4.003	4.347
<b>Kosten</b>	2.897.726,65 €	2.963.288,00 €	2.921.927,43 €	3.093.962,59 €	3.402.536,47 €

### Übernahme Elternbeiträge - Durchschnittswerte pro Monat

	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Fälle</b>	2.507	2.399	2.240	2.225	2.444
<b>Kosten</b>	241.477,22 €	246.940,66 €	243.493,95 €	257.830,22 €	283.544,71 €

### Übernahme Absenkungsbeträge

Gemäß § 15 Abs. 5 SächsKitaG hat das Jugendamt dem Träger der Einrichtung oder der KTPP den Betrag zu erstatten, um den die Elternbeiträge abgesenkt wurden. Die Erstattung erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinie zur Gewährung der Absenkungsbeträge in Kindertageseinrichtungen“ vom 21.12.2009. Zur Bearbeitung reichen die Träger im Fachbereich Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) quartalsweise Listen mit Namen, Geburtsdaten und Absenkungsbeträgen der Kinder ein, für welche die Beträge zu erstatten sind.

	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Summe</b>	1.847.390,96 €	1.811.126,62 €	1.935.329,09 €	1.905.366,28 €	1.879.168,63 €

### Landeszuschüsse

Der Freistaat Sachsen beteiligt sich zur Förderung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach dem SächsKitaG, jährlich mit einem Landeszuschuss. Maßstab für die Bemessung des Landeszuschusses ist die Anzahl der am Stichtag (01.04. des Vorjahres) in Einrichtungen und Kindertagespflege im Gemeindegebiet aufgenommenen Kinder, berechnet auf eine tägliche neunstündige Betreuungszeit.

Gemäß § 18 Abs. 1 und 3 des SächsKitaG beläuft sich der Landeszuschuss zwischen dem 01.01.2022 und dem 31.12.2022 auf 3.037 € plus 420 € für die Kindertagespflege.

Als Bewilligungsbehörde für die Zuschüsse prüfte das Jugendamt entsprechende Anträge der Städte und Gemeinden und bewilligte in 2022 insgesamt 50.766.918,28 €. Das sind 17.710,34 € weniger als im Jahr zuvor.

Für die Förderung der Aufgaben der Kinderbetreuung gemäß dem SächsKitaG wurden vom Freistaat Sachsen folgende Mittel zu Verfügung gestellt:

	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
<b>Mittel</b>	37.428.441,17 €	45.456.798,65 €	50.675.309,25 €	50.784.628,62 €	50.766.918,28 €
<b>Berechnung 9-stündige Kinder- betreuung</b>	15.938,30 €	16.367,68 €	16.627,25 €	16.668,14 €	16.646,44 €

## **2. Allgemeiner Sozialer Dienst**

---

### **Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz**

---

Das KJSG ist am 10.06.2021 in großen Teilen in Kraft getreten. Es orientiert sich an folgenden Themen:

- Schützen - Besserer Kinder- und Jugendschutz,
- Stärken - Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe,
- Helfen - Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen,
- Unterstützen - Mehr Prävention vor Ort,
- Beteiligen - Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

2022 wurde das Gesetz mit einzelnen Maßnahmen für das Tätigkeitsfeld des ASD unterlegt. Der Schwerpunkt lag in der Stärkung der Beteiligung und der Elternarbeit. Die Umsetzung der Maßnahmen begann und wird den Bereich auch weiterhin beschäftigen.

Zur Beteiligung der Adressaten soll das „Fachteam mit Beteiligten“ im Landkreis umgesetzt werden. In einem ersten Schritt machten sich zwei ASD-Teams mit dem Fachverfahren vertraut und wandten es vereinzelt an. Im Bereich der teilstationären und stationären Jugendhilfe wurde in Trägergesprächen das Thema Elternarbeit und Beteiligung beleuchtet. Vereinzelt wurden Elternfachdienste bei stationären Trägern installiert, um die Beteiligung von Sorgeberechtigten zu stärken und auch Rückführungen regelmäßiger zu prüfen.

Der Bereich der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII arbeitet im landkreisübergreifendem Fachdienst. Das Fachteam erarbeitete einheitliche Strukturen und Verfahrensabläufe, um eine einheitliche Bearbeitung zu gewährleisten. Die Prüfung des Teilhabeverfahrens mit einem Fragenkatalog stellte einen Teilbereich dar.

Vom Sommer 2022 bis Ende des Jahres ist die Anzahl der umA's gestiegen. Es war eine große Herausforderung für das umA-Fachteam, aber auch für die Mitarbeitenden im ASD, diese Anzahl an Minderjährigen in Obhut zu nehmen, abzuprüfen und unterzubringen. Die Anzahl der Kapazitäten brachte das Referat sowie die Einrichtungen im Landkreis und das zur Verfügung stehende Personal an ihre Grenzen. Die Errichtung neuer Wohngruppen scheiterte oft am nicht vorhandenem Personal und auch an der Bereitschaft, ein neues Projekt zu initiieren. Dennoch sicherten einige Träger ihre Bereitschaft zu und es konnten 2022 erste Wohngruppen eröffnet werden.

Im September öffnete die zentrale Inobhutnahmestelle in Pirna unter der Trägerschaft des ASB Ortsverband Königstein/Pirna e. V. Zur gemeinsamen Evaluation fand ein Austausch bezüglich dezentraler Plätze und der zentralen Inobhutnahmestelle statt. Da die Aufnahmen oft aus einer Krisensituation heraus erfolgten, ist gerade in diesem Bereich eine gute Zusammenarbeit zwischen der Rufbereitschaft, fallführenden Mitarbeitenden im ASD und den Trägern der freien Jugendhilfe notwendig.

Es erfolgten Schnittstellenberatungen mit dem PKD, den Frühen Hilfen und der Eingliederungshilfe des Sozialamtes. Die Zusammenarbeit wurde beleuchtet und mit dem Ziel der Stärkung der Adressaten angepasst. Der ASD nahm an den Evaluationsgesprächen mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie teil, um die erarbeitete Kooperationsvereinbarung auf ihre Umsetzbarkeit zu prüfen.

Im ASD erfolgte eine Zusammenarbeit, insbesondere in Einzelfällen, mit dem Careleaverprojekt.

### **Betreutes Jugendwohnen gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII**

Eine Aufnahme eines jungen Menschen im betreuten Jugendwohnen gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII begründete sich im Jahr 2022 in seiner sozialen Benachteiligung, einer Vorbereitung zur Aufnahme einer schulischen oder beruflichen Ausbildung, einem Beginn einer schulischen oder beruflichen Ausbildung, schwieriger familiärer und persönlicher Lebenslagen sowie fehlendem Wohnraum. Perspektivisch ist davon auszugehen, dass dieses Angebot eines betreuten Jugendwohnens weiterhin notwendig sein wird. Dies begründet sich mit der Zunahme an umA im Landkreis sowie der steigenden Anzahl an Heimerziehungen in der Altersgruppe vom 15. – 21. Lebensjahr.

	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Anzahl der Bewohner § 13 Abs. 3</b>	17	18	19	16	21
<b>davon umA/ junge Ausländer</b>	-	7	8	9	11

### **Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII**

Im Rahmen des § 16 SGB VIII sollen die Erziehungskompetenz der Sorgeberechtigten gestärkt, die Wahrnehmung der Elternverantwortung gefördert und die Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden. Hier kann die Beratung dazu beitragen, einen Erziehungshilfebedarf zu vermindern oder zu vermeiden und Kompetenzen durch Erleben, Üben und Ausprobieren mit Unterstützung zu erlernen. Die Sorgeberechtigten haben einen Anspruch auf Beratung.

In Anbetracht der sich deutlich abzeichnenden Hauptgründe für die Entstehung von Bedarf einer Hilfe zur Erziehung gilt es, Angebote zu entwickeln sowie Betreuung, Versorgung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen in ihren Familien rechtzeitig zu fördern und zu unterstützen. Dies dient der Prävention von Entwicklungs- und Erziehungsdefiziten und einer Vermeidung von KWG. So wurde Unterstützung in Form von Eltern- sowie Kinderkursen, Haushaltshilfen und Maßnahmen für Alleinerziehende und Familien mit Migrationshintergrund angeboten. Im Landkreis wird der §16 SGBVIII in vielfältiger Hinsicht genutzt und ausgestaltet.

### **Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung gemäß § 17 SGB VIII**

Dieses Leistungsangebot bietet Eltern im Rahmen der Jugendhilfe eine Beratungsleistung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung an, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen sorgen. Die Bedürfnisse des Kindes und die gemeinsame einvernehmliche Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung stehen hierbei im Fokus. Dieses Angebot wird von Erziehungsberatungsstellen und dem Jugendamt unterbreitet.

<b>Anzahl der Beratungsfälle im ASD</b>	2018	2019	2020	2021	2022
<b>gesamt</b>	1.092	1.246	1.234	1.202	1.206
<b>HxE-vermeidend</b>	658	777	786	783	721
<b>beendet</b>	704	883	864	862	847
<b>mit Anschlusshilfe</b>	52	129	161	178	145

Die Beratungsfälle sind in etwa gleichbleibend. Sie umfassen auch die Beratungen bei Antragstellung einer Jugendhilfeleistung sowie Rehabilitationsleistungen.

2022 fanden 116 drogenindizierte Beratungen statt. Hier ist ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Der Anteil der Beratungen mit dem Hintergrund einer psychischen Erkrankung lag bei 229 Fällen. Dieser Anteil ist im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen. Die Anschlusshilfen sind von 178 auf 145 deutlich abgefallen.

### **Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts gemäß § 18 SGB VIII**

Kinder, Eltern und Umgangsberechtigte haben das Recht auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Ausführung gerichtlicher Umgangsregelungen und Umgangsvereinbarungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung sowie entsprechende Beratung geleistet werden. Der Hilfeanspruch richtet sich an den Träger der örtlichen Jugendhilfe. Dieser hat das Leistungsangebot rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen. Dazu hat der Landkreis mit den Trägern eine Vereinbarung abgeschlossen. Die Konzeption „Begleiteter Umgang im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“ wurde von freien Trägern der Jugendhilfe, den EFB und dem ASD entwickelt und findet entsprechend Anwendung. Es wurde festgelegt, dass in der Regel bei einer Begleitung von Umgängen auch eine Elternberatung umgesetzt wird. 2022 wurden insgesamt 19 begleitete Umgänge umgesetzt. Im Vergleich zu den Jahren 2018, 2019 und 2021 ist eine sinkende Fallzahl zu vermerken.

	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Anzahl der begleiteten Umgänge</b>	38	25	4*	24	19

\*) starke Reduzierung aufgrund der Corona-Pandemie (SB 2020, S. 28/29)

### **Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gemäß § 19 SGB VIII**

Dieses Leistungsangebot ist eine frühzeitige Unterstützung für Mütter und/oder Väter und schwangere, minderjährige bzw. volljährige Frauen. Mit sozialpädagogischen und therapeutischen Angeboten soll die Erziehungskompetenz der Elternteile nachhaltig gestärkt und gleichzeitig durch familienunterstützende Hilfen der Schutz der Kinder sichergestellt werden.

	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Anzahl der Mütter/Väter</b>	30	33	28	26	28
<b>davon aufgrund vermutetem oder bestätigtem Drogenkonsum in der Familie</b>	9	8	3	8	7
<b>Kapazitäten innerhalb des Landkreises</b>	7	16	16	17	16

2022 sind die Mutter-Kind-Unterbringungen um zwei Fälle im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. Die Thematik Drogen im Kontext der Hilfe hat weiterhin Bedeutung. Eine gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder wurde 2022 in 25 % der Fälle, die im Zusammenhang mit vermutetem oder bestätigtem Drogenkonsum in der Familie stand, bewilligt. Der Anteil drogenindizierter Hilfen ist damit leicht rückläufig.

Darüber hinaus stehen 32 % der Hilfen gemäß § 19 SGB VIII im Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung eines oder beider Elternteile. Im Gesamtjahr 2022 wurden die Hilfen überwiegend durch die Kindesmutter bezogen, lediglich in einem Fall wurde das Kind gemeinsam mit dem Kindesvater untergebracht. 50 % der Hilfeempfänger waren 2022 außerhalb des Landkreises untergebracht.

Im KJSG wird vorgesehen, dass andere Personen mit in die Hilfe zu integrieren. Das ist in unserem Landkreis noch nicht ausreichend möglich. Der Bedarf besteht, die Unterstützungsform der gesamten Familie anbieten zu können sowie in der begleiteten Elternschaft von Eltern mit Behinderung. Hierbei sollen Eltern mit Behinderungen durch intensive Unterstützung mit ihren Kindern zusammenleben können.

### **Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen gemäß § 20 SGB VIII**

---

Bei vorliegender schwerer Erkrankung von Eltern oder Kindern erfolgt in Verbindung mit dem § 20 SGB VIII im Einzelfall eine familiäre Unterstützung zum Erhalt des Familiensystems und zur Minimierung der physischen und psychischen Belastung aller Familienmitglieder. Im Jahr 2022 gab es hierzu vier abgeschlossene Fälle.

### **Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht gemäß § 21 SGB VIII**

---

Können Eltern wegen des mit ihrer beruflichen Tätigkeit verbundenen ständigen Ortswechsels die Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder nicht sicherstellen, haben sie Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei einer notwendigen anderweitigen Unterbringung. Eine statistische Erfassung ist bisher nicht erfolgt, da 2022 diese Hilfeform nicht genutzt wurde.

### **Hilfen zur Erziehung gemäß den § 27, § 28 – 32, 34, 35 sowie Eingliederungshilfe gemäß § 35a, Hilfen für junge Volljährige gemäß §§ 41, 41a, zzgl. §§ 8a und 42 SGB VIII**

---

Unter Hilfen zur Erziehung werden heute verschiedene Formen der beratenden, begleitenden und betreuenden sozialpädagogischen Unterstützung in unterschiedlicher Intensität (ambulant, teilstationär, stationär) verstanden.

Die Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung beruht auf der Freiwilligkeit. Leistungsberechtigt sind die personensorgeberechtigten Eltern. Bei Leistungen der Eingliederungshilfe ist das Kind bzw. der Jugendliche selbst anspruchsberechtigt. Die Hilfen werden beim Jugendamt beantragt, das den Bedarf im Einzelfall prüft. Mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen werden Ziele der Hilfe herausgearbeitet und vereinbart, eine geeignete und notwendige Hilfemaßnahme vorgeschlagen und mit dem Einverständnis der Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes vermittelt (§§ 5, 36 SGB VIII). Die Hilfen zur Erziehung werden im Landkreis von freien Trägern der Jugendhilfe erbracht. Das Jugendamt vereinbart mit den Eltern und deren Kindern sowie den Leistungserbringern, was genau in welchem Zeitraum durch die Hilfe erreicht werden soll und überprüft regelmäßig die weitere Notwendigkeit und Eignung der Hilfe.

Leistungsangebote werden inhaltlich weiterentwickelt, um diese entsprechend den Entwicklungsbedürfnissen von Jugendlichen anzupassen, die Elternkompetenz zu stärken, familienerhaltende Angebote sowie niederschwellige Hilfen fest zu verankern.



## Maßnahmen der Jugendhilfe anhand von Suchtverhalten

	2018	2019	2020	2021	2022
Angezeigte <u>Kindeswohlgefährdung</u> bzgl. <u>Drogenkonsums</u> in der Familie	110 (89*)	73 (72*)	125 (58*)	115 (74*)	104 (113*)
Kinder, die durch <u>Drogen/ Betäubungsmittel</u> der Eltern <u>in Obhut</u> genommen wurden	26 (7*)	15 (18*)	29 (7*)	25 (10*)	23 (4*)
Fälle, in denen bzgl. Drogenkonsums in der Familie eine <u>stationäre</u> Hilfe gewährt wird	127 (20*)	113 (21*)	101 (28*)	114 (24*)	118 (25*)
Fälle, in denen bzgl. Drogenkonsums in der Familie eine <u>teilstationäre</u> Hilfe gewährt wird	3 (3*)	6 (1*)	6 (1*)	7 (0)	6 (0)
Fälle, in denen bzgl. Drogenkonsums in der Familie eine <u>ambulante</u> Hilfe gewährt wird	107 (55*)	82 (45*)	84 (47*)	97 (56*)	88 (46*)

\*) Fälle, bei denen Drogenkonsum in den Familien vermutet wird.

Die Zahl der KWG-Meldungen wegen Drogenkonsums in der Familie ist in 2022 leicht gesunken.

## Maßnahmen der Jugendhilfe anhand von psychischen Erkrankungen

Die Leistungen der Jugendhilfe in ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfe zur Erziehung aufgrund von psychischen Erkrankungen der Kinder bzw. Jugendlichen oder deren Eltern bleibt relativ konstant. Im stationären Bereich ist eine Steigerung im Vergleich zu den Vorjahren zu verzeichnen.

psych. Erkrankung Fälle	2020	2021	2022
ambulant	212	216	211
teilstationär	14	13	13
stationär	340	336	375

Es erfolgte die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung zwischen den Landkreisen Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Meißen, Bautzen und der Stadt Dresden gemeinsam mit der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Arnsdorf. Die Festlegungen der Zusammenarbeit sollen eine qualifizierte diagnostische, psychotherapeutische und medizinische Versorgung sowie Betreuung der Kinder und Jugendlichen ermöglichen. Eine beständige Auswertung der Kooperation scheint notwendig. Insbesondere die Begleitung von psychisch erkrankten Kindern, die massive Verhaltensauffälligkeiten zeigen, stellen das Helfersystem regelmäßig vor große Herausforderungen.

## Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII

Die Erziehungsberatung ist eine Pflichtaufgabe nach dem SGB VIII und wird im Landkreis von vier anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe erbracht.

Grundlage für die inhaltlichen und fachlichen Anforderungen sowie die Bereitstellung der finanziellen Mittel bildet die geschlossene Rahmenkonzeption und -vereinbarung zwischen den Trägern und dem Landkreis.

Die Erziehungsberatung stellt ein niederschwelliges Angebot für ratsuchende Menschen in Fragen der Erziehung von Minderjährigen, Eltern-Kind-Konflikten, familiären Beziehungskrisen, Umgang, Trennung und Scheidung dar.

Die Fallzahlen zur Beratungsleistung, Wartezeiten sowie die Situation in den Familien stellt sich wie folgt dar:

absolut (%)	AWO Weißeritz- kreis e. V.		Diakonie Dippoldis- walde e. V.		Diakonie Pirna e. V.		DRK Pirna e. V.		Gesamtzahl	
	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022
<b>Jahres- vergleich</b>										
<b>Gesamtzahl der Beratungs- fälle</b>	267 (100)	272 (100)	471 (100)	476 (100)	429 (100)	457 (100)	269 (100)	280 (100)	1.436	1.485
<b>Übernahme aus dem Vorjahr</b>	85 (32)	82 (31)	127 (27)	96 (20)	76 (18)	78 (17)	97 (36)	91 (33)	385	347
<b>Neuan- meldungen</b>	143 (54)	157 (58)	283 (60)	310 (65)	296 (69)	324 (71)	153 (57)	173 (62)	875	964
<b>nicht wahr- genommene Erstge- spräche</b>	39 (15)	33 (12)	61 (13)	70 (15)	57 (13)	55 (12)	19 (7)	16 (6)	176	174
<b>im Berichts- zeitraum beendete Fälle</b>	146 (55)	149 (55)	313 (67)	303 (64)	220 (51)	317 (69)	154 (57)	165 (59)	833	934
<b>personelle Ausstattung (VzÄ)</b>	3,653	3,75	3,001	3,00	4,515	3,361	3,65	3,691	14,82	13,80

Ein kontinuierlicher Fachaustausch zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern der Jugendhilfe wird im Rahmen der UAG EFB und der AG HzE gewährleistet. Regional arbeiten die Teams mit den jeweiligen Beratungsstellen zusammen und tauschen sich regelmäßig fachlich zu den Themen Trennung und Scheidung aus.

Wartezeit absolut (%)	AWO Weißeritzkreis e. V.		Diakonie DW e. V.		Diakonie Pirna e. V.		DRK Pirna e. V.	
	2021 n=288	2022 n=239	2021 n=410	2022 n=406	2021 n=372	2022 n=402	2021 n=250	2022 n=264
<b>bis sieben Tage</b>	61 (27)	51 (21)	69 (17)	55 (14)	70 (19)	80 (20)	77 (31)	53 (20)
<b>bis 14 Tage</b>	46 (20)	44 (18)	80 (20)	62 (15)	90 (24)	91 (23)	58 (23)	43 (16)
<b>in den ersten zwei Wochen (Summe: sieben u. 14 Tage)</b>	107 (47)	95 (40)	149 (36)	117 (29)	160 (43)	171 (43)	135 (54)	96 (36)
<b>ein Monat</b>	65 (29)	73 (31)	133 (32)	116 (29)	113 (30)	135 (34)	58 (23)	81 (31)
<b>über sechs Monate</b>	9 (4)	8 (3)	8 (2)	1 (0,2)	7 (2)	8 (2)	3 (1)	5 (2)

Situation der Herkunftsfamilie (%)	AWO Weißeritzkreis e. V.		Diakonie DW e. V.		Diakonie Pirna e. V.		DRK Pirna e. V.	
	2021 n=228	2022 n=239	2021 n=410	2022 n=406	2021 n=372	2022 n=402	2021 n=250	2022 n=264
<b>Jahresvergleich</b>								
<b>Eltern leben zusammen</b>	75 (33)	72 (30)	152 (37)	179 (44)	131 (35)	152 (38)	76 (30)	81 (31)
<b>Elternteil lebt allein, ohne neuen Partner</b>	76 (33)	85 (36)	150 (37)	140 (35)	170 (46)	184 (46)	108 (43)	118 (45)
<b>Elternteil lebt mit neuem Partner</b>	76 (33)	81 (34)	103 (25)	80 (20)	68 (18)	65 (16)	52 (21)	45 (17)

### Soziale Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII

In den EFB finden regelmäßig Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche zu Themen, wie z. B. Entwicklung, Medienkonsum, Suchtmittel oder Trennung der Eltern statt.

### Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer gemäß § 30 SGB VIII

Diese ambulante Hilfe soll das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezuges zur Familie seine Verselbständigung fördern. Dieses sozialpädagogische Angebot hat vor allem die Unterstützung des jungen Menschen und weniger die gesamte Familie im Blick.

Insgesamt wurden 143 Erziehungsbeistandschaften (ohne umA) gewährt. Die Gesamtfallzahl reduzierte sich im Jahr 2022 um 16 Fälle, d. h. um ca. 10 %. Eine Ursache könnte die vorangegangene Corona-Pandemie sein. Die durchschnittliche Hilfedauer betrug sechs Monate und reduzierte sich damit auf das Niveau des Jahres 2020. Die Hilfen im Kontext mit psychischen Erkrankungen bleiben weitestgehend stabil und die Drogenproblematik bleibt prozentual auf einem ähnlichen Niveau.

Kriterien	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Zugänge</b>	54	77	77	96	67
<b>Abgänge</b>	55	72	76	70	86
<b>beendet gemäß Hilfeplan</b>	22	8	55	51	36
<b>Anschlussilfe</b>	17	16	23	28	24
<b>Hilfen im Kontext Drogen</b>	27	26	32	36	29
<b>Hilfen im Kontext psych. Erkrankung</b>	28	36	39	38	37
<b>Anzahl der Fälle Ehrenamt</b>	37	42	38	31	30
<b>durchschnittliche Verweildauer in Monate</b>	3,7	3,5	6	7	6

## **Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII**

Gemäß diesem Leistungsangebot sollen, durch intensive Betreuung und Begleitung, Familien in ihren Erziehungsaufgaben bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen Unterstützung finden und es soll ihnen Hilfe zur Selbsthilfe angeboten werden. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie. Die Analyse der Laufzeiten bestätigt, dass die meisten Hilfen ein bis zwei Jahre andauern.

<b>Laufzeit</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
<b>0 – 6 Monate</b>	133	111	121	127	124
<b>6 – 12 Monate</b>	105	76	110	119	107
<b>12 – 24 Monate</b>	109	139	102	135	128
<b>24 – 48 Monate</b>	95	76	84	68	64
<b>48 – 60 Monate</b>	30	17	10	8	6
<b>über 60 Monate</b>	24	27	20	21	14

Die absoluten Fallzahlen sind 2022 mit 443 Fällen im Gegensatz zum Vorjahr wieder rückläufig. Die Hilfeleistungen sind geprägt von multiplen Problemlagen in den Familien.

	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
<b>Anzahl der Familien</b>	507	460	447	478	443

2022 gab es insgesamt mehr Zugänge als Abgänge in den Hilfen. Es zeigt sich, dass weniger Hilfen gemäß Hilfeplan beendet wurden.

<b>Kriterien</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
<b>Zugänge</b>	205	154	200	203	196
<b>Abgänge</b>	197	196	168	217	179
<b>beendet gemäß Hilfeplan</b>	132	85	107	155	107
<b>Anschlusshilfe</b>	39	40	37	52	35
<b>Hilfen im Kontext Drogen</b>	110	91	83	95	80
<b>Hilfen im Kontext psych. Erkrankung</b>	138	120	106	106	105

Insgesamt sind zehn Träger nach diesem Leistungsangebot mit dem Landkreis verhandelt. Weiterhin gibt es Träger aus den anliegenden Landkreisen und Städten, die für das Jugendamt tätig sind.

## **Sozialpädagogische Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII**

Die Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder der jugendlichen Person durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in der Familie sichern. Insgesamt fünf sozialpädagogische Tagesgruppen bieten dieses Angebot an.

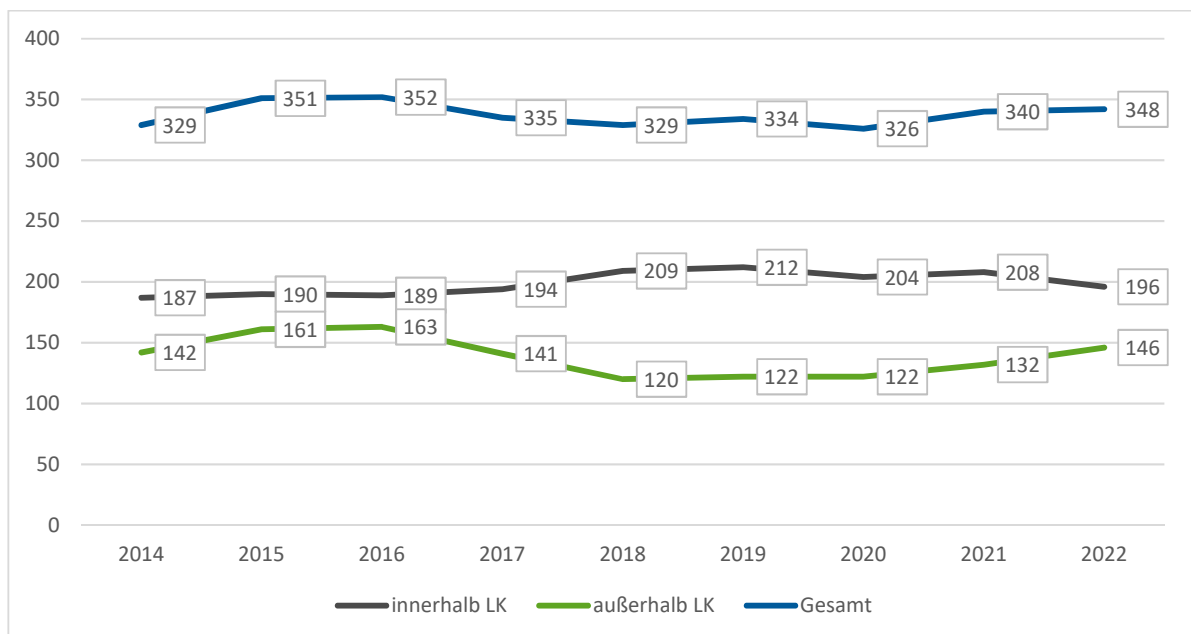
	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Anzahl der betreuten Kinder</b>	74	67	75	74	78
<b>Kapazitäten innerhalb des Landkreises</b>	50	50	50	50	50
<b>durchschnittliche Auslastung in %</b>	86	80	86	87	87

78 Kinder wurden 2022 in den örtlich ansässigen sozialpädagogischen Tagesgruppen betreut, was einer durchschnittlichen Auslastung von 87 % entspricht. Perspektivisch sind für die Jahre 2023 und 2024 eine eigene UAG für die sozialpädagogischen Tagesgruppen geplant, um eine fachliche Weiterentwicklung in diesem Leistungsangebot zu fördern.

### Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform gemäß § 34 SGB VIII

2022 gab es 348 Heimunterbringungen. Es wurden für 110 junge Menschen eine neue Hilfe gewährt und 121 Hilfen wurden beendet. Von der Gesamtzahl waren 146 junge Menschen außerhalb des Landkreises untergebracht.

Das nachfolgende Diagramm macht die tendenzielle Entwicklung dieses Leistungsangebotes insgesamt sowie für die außerhalb und innerhalb untergebrachten Kinder und Jugendlichen sichtbar.



Ebenso bilden sich die Altersgruppen wie folgt ab:

Altersgruppe	2020		2021		2022*	
	innerhalb Landkreis	außerhalb Landkreis	innerhalb Landkreis	außerhalb Landkreis	innerhalb Landkreis	außerhalb Landkreis
<b>00 &lt; 03 Jahre</b>	7	19	8	20	8	27
<b>03 &lt; 06 Jahre</b>	26	9	28	11	27	9
<b>06 &lt; 09 Jahre</b>	36	9	38	12	35	11
<b>09 &lt; 12 Jahre</b>	48	14	52	17	49	19
<b>12 &lt; 15 Jahre</b>	56	32	55	34	50	37
<b>15 &lt; 18 Jahre</b>	31	39	27	38	27	43
<b>Summe</b>	<b>204</b>	<b>122</b>	<b>208</b>	<b>132</b>	<b>196</b>	<b>146</b>

\*) Diff. begründet sich auf: 6 Fehlangaben

Signifikant ist die Steigung der Anzahl der Fälle, welche außerhalb des Landkreises untergebracht wurden. Besonders auffallend ist hierbei die Altersgruppierung der null bis dreijährigen sowie im Altersbereich 15 – 18 Jahre. Für Kleinstkinder (unter drei Jahren) ist davon auszugehen, dass dies an den im Landkreis mangelnden Plätzen für diese Altersklassen liegt. Im Bereich junger Heranwachsender (15 – 18 Jahre) fehlt es an bedarfsgerechten Angeboten zur Verselbständigung.

Von den 121 beendeten Hilfen gemäß § 34 SGB VIII waren 33 Personen volljährig. In 30 Fällen lief die Hilfe gemäß §§ 41/34 SGB VIII weiter.

Insgesamt 65 junge Menschen bekamen nach der Beendigung der Heimunterbringung eine Anschlusshilfe bzw. eine Nachbetreuung. Somit wurde in ca. 54 % der beendeten Fälle keine weitere Hilfe angeschlossen.

Ein Großteil der Kinder und Jugendlichen, die gemäß § 34 SGB VIII untergebracht wurden, stand nach wie vor im Zusammenhang mit einer unmittelbaren oder latenten KWG.

Weiterhin sind die regelmäßigen Trägersgespräche und zukünftigen Qualitätsdialoge zur aktuellen Bedarfsvaluierung zielführend und dienen der stetigen Weiterentwicklung der stationären Jugendhilfelandtschaft.

### **Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII**

Vier Fälle wurden 2022 gemäß diesem Leistungsangebot unterstützt.

### **Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII**

Diese Leistung wird gewährt, wenn bei Kindern oder Jugendlichen die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII sind daher eine Rehabilitationsleistung gemäß dem SGB VIII und haben Schnittstellen mit der Eingliederungshilfe gemäß dem SGB IX und SGB XII. Damit wird deutlich, dass das Jugendamt in einer Doppelrolle als Träger der Jugendhilfe und Rehabilitationsträger steht. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 5 SGB IX sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Rehabilitationsträger für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe.

Ob das Jugendamt als Rehabilitationsträger gemäß SGB IX aktiv werden muss, entscheidet sich bei der Klärung der Tatbestandsvoraussetzungen gemäß § 35a bzw. § 41 SGB VIII (junge Volljährige) und der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit gemäß der §§ 85, 86, 86a ff. SGB VIII. Es erbringt Leistungen gemäß § 35a SGB VIII sowie Teil 1 und Teil 2 SGB IX im Rahmen seiner Zuständigkeit.

Im Rahmen des BTHG wurde ein Fachteam installiert, welches über spezielle Kenntnisse und Qualifikationen verfügt. Das Fachteam hat sich insbesondere mit Instrumenten der Bedarfsermittlung auseinandergesetzt. Dazu gehört u. a. der Teilhabebogen. Mit Hilfe der Bedarfsermittlungsinstrumente kann konkret geprüft werden, ob z. B. die Teilhabe an Bildung eingeschränkt ist.

Im Ergebnis des Austausches mit anderen Jugendämtern, wurde die fachärztliche Stellungnahme standardisiert, welche eine Anspruchsvoraussetzung für Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe ist.

2022 war kein Fallanstieg in der ambulanten Eingliederungshilfe zu verzeichnen. 91 Kindern und Jugendlichen sowie jungen Volljährigen wurden ab dem sechsten Lebensjahr ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß dem SGB VIII gewährt. In den meisten Fällen ist es die Schulbegleitung. Sie ist ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu einer inklusiven Schule, gleicht allerdings auch systemische Defizite im System Schule aus.

Die Anzahl der Anträge im Bereich der Eingliederungsleistungen im Sozialamt als auch im Jugendamt zur angemessenen Schulbildung zeigen deutlich, dass die Schulsysteme selbst ihre Verpflichtung, inklusive Bildungsangebote zu gewährleisten und damit auch den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit besonderen Bedarfen zu entsprechen, noch immer nicht ausreichend nachkommen können. Das Recht auf inklusive Bildung kann nur mittels Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistung bzw. Jugendhilfeleistung ermöglicht werden. Für Schulen wurde deshalb ein Merkblatt entwickelt, welches die Aufgaben von Schulbegleitung konkretisiert und zur Abgrenzung des gesetzlichen Auftrages von Schulen dient.

Eingliederungshilfe	2019	2020	2021	2022
<b>ambulant</b>	85	97	93	91
<b>stationär</b>	53	55	53	54

2022 wurden insgesamt 54 Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige stationär in Einrichtungen aufgrund ihrer seelischen oder drohenden seelischen Behinderung untergebracht.

Die Dauer dieser Maßnahme bildet sich wie folgt ab:

Dauer der Hilfe	Anzahl der ambulanten Fälle			
	2019	2020	2021	2022
<b>0 – 3 Monate</b>	7	22	9	7
<b>3 – 6 Monate</b>	9	11	10	10
<b>6 – 12 Monate</b>	19	14	19	18
<b>12 – 24 Monate</b>	17	17	23	22
<b>24 – 36 Monate</b>	11	11	11	11
<b>36 – 48 Monate</b>	14	9	8	10
<b>48 – 60 Monate</b>	3	8	4	6
<b>länger als 60 Monate</b>	5	5	9	7

## **Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII und § 41a SGB VIII**

Hilfe für junge Volljährige kann in Verbindung gemäß § 27 Abs. 3 und 4 SGB VIII sowie in den §§ 28 – 30, 33 – 36 und 40 SGB VIII in ambulanter und stationärer Form geleistet werden. Gründe für die Hilfe liegen u. a. bei (drohender) Wohnungslosigkeit, anstehenden Gerichtsverfahren, finanziellen Schwierigkeiten, Förderung von lebenspraktischen Fähig- und Fertigkeiten, Stärkung der Kompetenzen im Übergang in die Selbstständigkeit sowie Unabhängigkeit, in der Persönlichkeitsentwicklung und der Bewältigung von individuellen Problemen.

Mögliche Gründe für den deutlichen Anstieg der gewährten Hilfe für junge Volljährige, vor allem im § 41a SGB VIII, ist die Bekanntheit und Einforderung der Leistung des KJSG seitens des jungen Volljährigen selbst sowie die Stärkung durch die Leistungserbringer der freien Träger der Jugendhilfe, die Hilfe für junge Volljährige anbieten. Perspektivisch ist von einer Zunahme von Hilfe für junge Volljährige aufgrund der Fallzunahme in der Altersgruppe 15. – 18. Lebensjahr im § 34 SGB VIII sowie der umA-Situation auszugehen.

### §§ 41/30 SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige, Erziehungsbeistandschaft:

Insgesamt 34 junge Volljährige wurden 2022 mit Hilfe einer Erziehungsbeistandschaft unterstützt. Unter den jungen Volljährigen waren 33 junge Volljährige im Alter zwischen 18 – 21 Jahren. Eine hilfebedürftige Person war über 21 Jahre alt.

<b>Anzahl der Fälle</b>		
<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
33	32	34

### §§ 41/30 SGB VIII - umA

<b>Anzahl der Fälle</b>		
<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
3	1	0

### §§ 41/34 SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige, Heimerziehung:

121 Fälle wurden 2022 in der Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII beendet. 30 von diesen beendeten Fällen erhielten eine Anschlusshilfe in Form von §§ 41/34 SGB VIII. Insgesamt erhielten im Berichtszeitraum 54 junge Volljährige Hilfe in Form der §§ 41/34 SGB VIII. Davon waren alle jungen Volljährigen im Alter zwischen 18 – 21 Jahren.

<b>Anzahl der Fälle</b>		
<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
32	33	54

### Hilfe §§ 41/34 SGB VIII - umA

Im Fachbereich umA erhielten insgesamt 13 Hilfebedürftige eine weiterführende Hilfe gemäß §§ 41/34 SGB VIII.



Anzahl der Fälle		
2020	2021	2022
22	18	13

§§ 41/35 SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung:

Im Berichtszeitraum erhielt nur ein junger Volljähriger eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.

§ 41 Abs. 1 und § 41a SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung:

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 16 junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und § 41a SGB VIII nachbetreut.

Anzahl der Fälle		
2020	2021	2022
15	17	16

Im Fachbereich umA wurden zehn junge Volljährige im Rahmen des § 41 Abs. 1 und § 41a SGB VIII nachbetreut.

§ 41 Abs. 1 und § 41a SGB VIII - umA

Anzahl der Fälle		
2020	2021	2022
9	11	10

**Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII**

Die KWG-Meldungen gehen im ASD des Jugendamtes ein und werden hinsichtlich der Gefährdungsaspekte und Mitwirkung der sorgeberechtigten Eltern von den Fachkräften des ASD geprüft sowie eingeschätzt. Es wird festgelegt, welche weiteren Maßnahmen umgesetzt werden müssen, um das Kindeswohl zu sichern. Vorhandene familiäre und strukturelle Ressourcen werden in die Prüfung mit einbezogen.

2022 sind insgesamt 900 Gefährdungsmeldungen eingegangen. Im Vorjahr waren es 1.026 Meldungen und 2020 insgesamt 792. Am häufigsten sind in den Meldungen Kinder im Alter von null bis neun Jahren betroffen.

In 11 % der Meldungen ergab sich eine akute und in 34 % eine latente Kindeswohlgefährdung. Der Hauptgrund der Gefährdungsmeldungen liegt in der Vernachlässigung von Kindern, gefolgt von der psychischen und körperlichen Misshandlung. In 19 Fällen war sexuelle Gewalt Meldungsinhalt.

Die in 2022 angezeigten 900 Gefährdungsmeldungen sind wie folgt in Altersgruppen und Sozialräume verteilt:

Altersgruppe	2018	2019	2020	2021	2022
<b>00 &lt; 03 Jahre</b>	181	150	172	204	179
<b>03 &lt; 06 Jahre</b>	141	127	159	245	173
<b>06 &lt; 09 Jahre</b>	180	115	142	218	178
<b>09 &lt; 12 Jahre</b>	155	105	118	132	128
<b>12 &lt; 15 Jahre</b>	155	116	104	142	149
<b>15 &lt; 18 Jahre</b>	86	79	97	85	93

Sozialräume	2019	2020	2021	2022*
<b>1</b> (Wilsdruff, Tharandt, Dorfhain, Freital)	204	211	220	251
<b>2</b> (Dippoldiswalde, Klingenberg/Hartmannsdorf-Reichenau, Bannewitz, Kreischa, Rabenau)	62	116	148	77
<b>3</b> (Glashütte, Altenberg, Hermsdorf, Liebstadt, Bahretal, Bad Gottleuba-Berggießhübel, Heidenau, Dohna, Müglitztal)	135	142	233	169
<b>4</b> (Pirna, Dohma, Königstein, Bad Schandau, Gohrisch, Struppen, Rathmannsdorf, Rathen, Reinhardtsdorf-Schöna, Rosenthal-Bielatal)	237	208	275	278
<b>5</b> (Neustadt in Sachsen, Stolpen, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Sebnitz, Stadt Wehlen, Hohnstein, Lohmen)	52	113	148	110
<b>umA</b>	2	2	2	1

\*) Diff. aufgrund von außerh. des Lkr. untergebr. Kinder

Ein Großteil der Meldungen hinsichtlich einer Kindeswohlgefährdung erfolgt in den Städten Pirna und Freital. Die Gefährdungsmeldungen wurden in 2022 wie folgt angezeigt:

Gefährdungsmeldungen durch	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Bekannte/Nachbarn</b>	134	119	120	79	126
<b>Anonyme</b>	94	57	115	92	112
<b>Elternteil/ Personensorgeberechtigte</b>	88	66	81	165	77
<b>Polizei, Gericht, Staatsanwaltschaft</b>	105	95	124	137	149
<b>andere Einrichtung der Jugendhilfe/Jugendarbeit</b>	67	48	40	83	36
<b>Hebamme, Arzt, Gesundheitsamt</b>	75	60	64	74	62
<b>Schule</b>	76	48	51	92	100
<b>Kita-Einrichtungen, Tagespflegeperson</b>	30	31	43	61	36
<b>andere Einrichtung/ Dienst der Erziehungshilfe</b>	35	14	30	66	48
<b>Verwandte</b>	59	45	55	28	35
<b>Sonstiges</b>	78	57	31	63	52
<b>Jugendamt</b>	35	28	13	44	30
<b>Beratungsstelle</b>	10	10	6	17	22
<b>keine Eingabe</b>	2	4	6	8	10
<b>Minderjährige selbst</b>	10	10	14	17	5

Die Meldungen mit Kindeswohlgefährdenden Inhalten durch Schulen, Kita-Einrichtungen und anderen Einrichtungen bzw. Diensten der Erziehungshilfen haben sich 2022 an die Vorjahre angepasst und sind größtenteils gesunken. Bei den Meldungen durch Polizei, Gericht und Staatsanwaltschaft sowie Meldungen von Beratungsstellen ist in 2022 ein Anstieg zu verzeichnen.

Ergebnis bei KWG	2018		2019		2020		2021		2022	
	Anzahl/in %		Anzahl/in %		Anzahl/in %		Anzahl/in %		Anzahl/in %	
keine KWG	254	28	230	33	237	30	213	21	282	31
keine KWG, aber Hilfebedarf	227	25	187	27	203	26	359	35	186	21
KWG	85	10	70	10	85	11	82	8	96	11
latente KWG	320	36	195	28	255	32	351	34	302	34
keine Eingabe	12	1	10	1	12	1	21	2	34	4

Gründe bei einer KWG*	2018	2019	2020	2021	2022
Vernachlässigung	279	177	217	309	281
körperliche Misshandlung	84	45	60	73	70
psychische Misshandlung	60	60	70	93	96
sexuelle Gewalt	24	28	30	14	19

\*) enthält Mehrfachnennungen

### Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII

Mit diesem Leistungsangebot ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, die Betroffenen in Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für ein Kind oder Jugendlichen besteht. Die Maßnahme ist eine vorläufige Krisenintervention des Jugendamtes zum Schutz des Kindes oder der jugendlichen Person in Ausübung des staatlichen Wächteramtes. Eine Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII kommt nur in Frage, wenn ein Kind oder eine jugendliche Person selbst darum bittet oder bei dringender Gefahr des Wohls des Kindes, die eine Inobhutnahme fordert.

Die Eltern sind einzubeziehen und müssen wesentlich an der Abwendung der Kindeswohlgefährdenden Aspekte mitwirken. Kann diese Gefährdung nicht mit anderen Mitteln abgewendet werden, muss eine Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII der Kinder- und Jugendlichen erfolgen.

Eine Inobhutnahme von umA's ergibt sich aus dem § 42a SGB VIII.

Die Gesamtzahl der Inobhutnahmen ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, jedoch ist die Zahl ohne umA gleichbleibend.

	2018	2019	2020	2021	2022	2021/2022 (Vergleich)
<b>Inobhutnahmen</b>	95 (48*)	112 (44*)	119 (26*)	145 (45*)	279 (180*)	+ 93 %
<b>Gefährdungsmeldungen</b>	898	692	792	1.026 (dav.229**)	900	- 12%

\*) davon umA

\*\*\*) entspricht infolge der Meldung einer Notbetreuung in Kita/Hort aufgrund der Corona-Pandemie (Lockdown)

2022 wurden 279 Kinder und Jugendliche, wovon 180 umA sind, in Obhut genommen. In 27 Fällen spielten Drogen eine Rolle und in 30 Fällen eine psychische Erkrankung bei der Inobhutnahme. Die Inobhutnahmen teilen sich wie folgt in Altersgruppen und in Sozialräume auf:

Altersgruppe	2018	2019	2020	2021	2022**
<b>00 &lt; 03 Jahre</b>	17	21	19	24	16
<b>03 &lt; 06 Jahre</b>	4	5	10	12	8
<b>06 &lt; 09 Jahre</b>	7	5	8	7	6
<b>09 &lt; 12 Jahre</b>	10 (1*)	13	8	13 (1*)	17 (6*)
<b>12 &lt; 15 Jahre</b>	31 (4*)	30 (1*)	15 (1*)	34 (6*)	59 (35*)
<b>15 &lt; 18 Jahre</b>	74 (43*)	82 (43*)	46 (22*)	48 (31*)	169 (142*)

\*) davon umA; \*\*) Diff. aufgrund von 4 Fällen ü. 18 Jahre

2022 ist die Altersgruppe von Jugendlichen von 15 – 18 Jahren von Inobhutnahmen am häufigsten betroffen.

Sozialräume	2019	2020	2021	2022
<b>1</b> (Wilsdruff, Tharandt, Dorchhain, Freital)	25	21	15	10
<b>2</b> (Dippoldiswalde, Klingenberg/Hartmannsdorf-Reichenau, Bannewitz, Kreischa, Rabenau)	11	5	4	4
<b>3</b> (Glashütte, Altenberg, Hermsdorf, Liebstadt, Bahretal, Bad Gottleuba-Berggießhübel, Heidenau, Dohna, Müglitztal)	26	26	25	18
<b>4</b> (Pirna, Dohma, Königstein, Bad Schandau, Gohrisch, Struppen, Rathmannsdorf, Rathen, Reinhardtsdorf-Schöna, Rosenthal-Bielatal)	39	31	47	48
<b>5</b> (Neustadt in Sachsen, Stolpen, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Sebnitz, Stadt Wehlen, Hohnstein, Lohmen)	8	9	9	17
außerhalb des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	3	1	0	2
<b>umA</b>	44	26	45	180

Bei einer notwendigen Inobhutnahme von Kindern im Alter von null bis sechs Jahren sollte eine Unterbringung in einem familiären Umfeld, z. B. bei Bereitschaftspflegefamilien oder einer geeigneten Person vordergründig erfolgen.

	2018	2019	2020	2021	2022*
<b>Anzahl der in Anspruch genommenen IO-Plätze für Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren</b>	<b>21</b>	<b>26</b>	<b>34</b>	<b>36</b>	<b>24</b>
<b>davon Bereitschaftspflegestelle</b>	2	2	2	1	0
<b>davon familiäre Bereitschaftsbetreuung</b>	3	5	10	2	1
<b>davon Betreuung durch geeignete Person</b>	8	5	8	6	4
<b>davon stationäre Unterbringung/Krankenhaus</b>	5	5	9	10	11
<b>davon stationäre JH-Anbieter/ freie Träger der Jugendhilfe</b>	3	9	5	9	7

\*) Diff. aufgrund von einer Fehltangabe

Angeregt wurden die Inobhutnahmen 2022 zum größten Teil durch Polizei und Ordnungsbehörden, insbesondere durch Meldungen der Bundespolizei wegen der Einreise von umA sowie durch das Jugendamt. Bei den Selbstmeldern ist ein Anstieg zu verzeichnen.

Inobhutnahme Anregung durch	2018	2019	2020	2021	2022*
<b>Polizei/Ordnungsbehörde</b>	30	46	47	48	143
<b>Soziale Dienste/Jugendamt</b>	58	56	27	47	81
<b>Sonstiges</b>	12	16	23	2	2
<b>Kind/Jugendlichen selbst</b>	24	27	8	24	32
<b>Arzt/Ärztin</b>	9	1	4	4	3
<b>Eltern/Elternteil</b>	7	10	7	9	8
<b>Lehrende/Erziehende</b>	2	-	1	3	3
<b>Nachbarn/Verwandte</b>	1	-	2	1	5

\*) Diff. aufgrund von zwei Fehltangaben

Im Jahr 2022 wurde die zentrale Inobhutnahmestelle nach einem Interessenbekundungsverfahren eröffnet und ist mit einer Platzkapazität von sechs Plätzen ausgestattet.

### Rufbereitschaft

Durch den staatlichen Schutzauftrag und der damit verbundenen Gefahrenabwehr bei Anhaltspunkten für eine KWG ist der ASD außerhalb der Öffnungszeiten des Landkreises und an den Wochenenden über eine Rufbereitschaft für die Polizei mit jeweils zwei Diensthabenden erreichbar. Während der Öffnungszeiten ist an jedem Standort ein Servicetelefon für Meldungen von möglichen KWG eingerichtet.

Auf der Homepage des Landkreises <https://www.landratsamt-pirna.de> können wichtige Informationen auf der Kinderschutzseite über das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdungen nachgelesen werden. Meldungen können auch online über diese Seite eingereicht werden.

Während der Rufbereitschaft traten verschiedene Konfliktlagen auf, wie z. B. Auseinandersetzungen, Eskalationen zwischen Eltern und Kindern, häusliche Gewalt, unzureichende Versorgung, verwahrloste Wohnverhältnisse, Eskalationen in Jugendhilfeeinrichtungen, suizidgefährdete Kinder und Jugendliche, Alkohol- und/oder Drogenkonsum von Eltern und Jugendlichen sowie abgängige Kinder und Jugendliche.

Entsprechende Maßnahmen, wie z. B. der Kontakt telefonisch oder vor Ort mit den Einsatzkräften der Polizei, fachliche Einschätzung der Meldung durch die Rufbereitschaft, Schutzmaßnahmen für Kinder oder Jugendliche, Beratungen in Krisensituationen, allgemeine Beratungen und Informationen sowie die Zusammenarbeit mit Fachkräften der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der medizinischen Versorgung und des Kriseninterventionsdienstes wurden eingeleitet.

### Mitwirkung im Verfahren vor dem Familiengericht gemäß § 50 SGB VIII

Das Familiengericht und das Jugendamt sind zwei dem Kindeswohl verpflichtete Institutionen mit jeweils eigenen Möglichkeiten, das Wohl von Kindern zu fördern bzw. Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Gemäß § 50 SGB VIII sowie § 164 FamFG ist das Jugendamt vom Familiengericht an familiengerichtlichen Verfahren zu beteiligen. Das Jugendamt wird durch das Familiengericht bei allen Maßnahmen der elterlichen Sorge, beim Umgang und Gewaltschutz sowie geschlossener Unterbringung von Kindern und Jugendlichen als Verfahrensbeteiligte hinzugezogen.

Außerdem ruft das Jugendamt das Familiengericht mit eigenen Anträgen zu genannten Themen an, beantragt z. B. Erörterungstermine oder den Entzug der elterlichen Sorge.

Die Mitwirkung beinhaltet die Anhörung des Jugendamtes im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme oder die Teilnahme an gerichtlichen Anhörungsterminen. Der Schwerpunkt liegt darauf, das jugendhilferechtliche Beratungs- und Unterstützungsangebot in das Verfahren einzubringen, ggf. Angebote nach Beschlussfassung zu koordinieren und Empfehlungen zum weiteren Verfahren zu geben.

Die konkrete Aufschlüsselung der Maßnahmen des Familiengerichts ist nachfolgend dargestellt:

<b>Maßnahmen des Familiengerichtes: Anzahl der im Berichtsjahr neu hinzugekommenen Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere der folgenden gerichtlichen Maßnahmen eingeleitet wurden.</b>	<b>Anzahl 2018</b>	<b>Anzahl 2019</b>	<b>Anzahl 2020</b>	<b>Anzahl 2021</b>	<b>Anzahl 2022</b>
Anrufungen und Entscheidungen des Familiengerichtes zu KWG – insb. § 8a Abs. 2 Satz 1 oder § 42 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII	Ermittlung neu ab 2021			50	35
Dem Personenberechtigten wurde auferlegt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß dem SGB VIII in Anspruch zu nehmen (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB).	46	35	25	15	9
Gegenüber dem Personensorgeberechtigten oder Dritten wurden andere Gebote und Verbote ausgesprochen (§ 1666 Abs. 3 Nr. 2 – 4 BGB).	20	12	6	4	8
Erklärungen des Personensorgeberechtigten wurden ersetzt (§ 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB).	4	6	12	4	2
Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger (§ 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB).					
- vollständige Übertragung der elterlichen Sorge	83	33	44	21	16
- teilweise Übertragung der elterlichen Sorge	16	26	25	19	16
- darunter nur Personensorgerecht,	13	19	22	13	15
- darunter nur Aufenthaltsbestimmungsrecht	7	4	7	6	7

### **Entwicklung unbegleitete minderjährige Ausländer**

Die Aufgaben für umA gemäß dem SGB VIII wurden im Landkreis durch ein spezialisiertes umA-Team weiter durchgeführt. Dieses beinhaltet neben der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII die Inobhutnahme gemäß § 42a und b SGB VIII sowie gemäß dem „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ die Verteilung von umA.

Für die Verteilung von umA ist das LJA Sachsen zuständig, welches das Kind oder die jugendliche Person einem in seinem Bereich gelegenen Jugendamt zur Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII zuweist. Die Aufnahmequote richtet sich nach dem Königsteiner Schlüssel. Die Quote wurde teilweise nicht erfüllt.

Von Juni bis Dezember 2022 erfolgten insgesamt 180 Inobhutnahmen von umA. Die Anzahl hat sich demnach in der zweiten Jahreshälfte mehr als verdoppelt. In der Gesamtzahl sind sowohl die Aufgriffe durch die Bundespolizei als auch die Zuweisungen durch das LJA Sachsen enthalten. Die jungen Menschen im Alter von 15 – 17 Jahren stammen aus verschiedenen Ländern, vorwiegend aus Syrien, Afghanistan und der Türkei.

Im Vergleich zum Jahresbeginn stiegen deutschlandweit sowohl die Aufnahmequote als auch die Inobhutnahmen massiv an. Gründe hierfür sind die politischen Unruhen in Syrien, der Türkei sowie die Lebensbedingungen in Afghanistan. Die Zahl der Inobhutnahmen erreichte fast den Stand des Jahres 2017.

Um die Versorgung von umA zu gewährleisten, mussten zusätzliche Unterbringungskapazitäten geschaffen werden. Die stationären Träger der freien Jugendhilfe als auch die zentrale Inobhutnahmestelle (ASB Ortsverband Königstein/Pirna e. V.) erweiterten ihre Kapazitäten für die Aufnahme von umA.

Im Zuge eines Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhaltes (SMS) von Dezember 2022 wurde die Möglichkeit geschaffen, mit geringeren Standards neue Wohngruppen zu eröffnen. Verschiedene stationäre Träger der freien Jugendhilfe wurden dafür angefragt. Dies konnte bis zum Jahresende 2022 noch nicht vollständig umgesetzt werden, da es an Fachkräften mangelt.

<b>Aufnahme von umA im Landkreis</b>	<b>03.01.2022</b>	<b>30.12.2022</b>
<b>umA und junge Volljährige in Betreuung im Landkreis</b>	26	58
<b>Tagesquote nach Königsteiner Schlüssel</b>	29	68

Es erfolgte aufgrund von fehlenden Schulplätzen die Beschulung teilweise innerhalb der Wohngruppen.

<b>umA Volljährige ASD</b>	<b>gesamt 2022</b>
<b>§ 41 Abs. 1 und § 41a SGB VIII Nachbetreuung für Volljährige</b>	10
<b>§§ 41/30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft Volljährige</b>	-
<b>§§ 41/34 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige – Heimerziehung</b>	13
<b>§§ 13/3 SGB VIII sozialpädagogisch begleitete Wohnform</b>	-

Bei insgesamt 47 umA wurde im Laufe des Jahres die Inobhutnahme beendet. Die Gründe dafür waren z. B. die Zusammenführung mit Familienangehörigen, die festgestellte Volljährigkeit im Rahmen des Clearingverfahrens oder die Abgängigkeit der Jugendlichen.

### **3. Besondere Soziale Dienste und Förderung**

---

#### **Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Kinder- und Jugendschutz zuzüglich Aussagen zu geförderten Projekten gemäß §§ 11 – 14, 16 SGB VIII**

---

##### Prävention im Team

2022 wurde die Onlineplattform <https://www.pit.sachsen.de> des Freistaates Sachsen weiter ausgebaut und entwickelt. Der gemeinsame Webauftritt der Steuerungsgruppe des Landkreises und die Datenbank der Projekte hat sich zudem erweitert. Die einzelnen Zielgruppen und Fachkräfte sind somit eingeladen, die Plattform weiter zu bewerben und aktiv zu nutzen.

Weiterhin traf sich die Steuerungsgruppe von Prävention im Team SOE (PiT SOE) insgesamt zu neun Treffen. Schwerpunktthema war die Vorbereitung, Planung und Umsetzung der Schulbefragung im Landkreis im Schuljahr 2022/2023. Zielgruppe war hierbei primär die Schülerschaft aller weiterführenden Schulen ab der fünften Klasse. Ebenso wurden die Schulleitungen aller Schultypen in die Befragung einbezogen. Thema der Befragung waren vorhandene Problemverhaltensweisen und die Kerninstanzen der Sozialisation Familie, Schule, Freunde und Wohnumfeld der Schülerschaft im Landkreis.

Mit den in der Befragung gewonnenen Daten und weiteren Sekundärdaten aus verschiedenen Stellen (u. a. Statistisches Landesamt) sollen Konzepte zur Gesundheitsförderung und Prävention an Schulen aktualisiert bzw. erstellt werden. Gleichzeitig sollen die Daten in die JHPL (für die zukünftige Maßnahmeplanung der Schulsozialarbeit), in die konzeptionelle Fortschreibung der Rahmenkonzeption des Gesundheitsamtes und in die Gestaltung des Unterstützungsangebotes des LaSuB einfließen.

##### Kinder- und Jugendschutz

Im Berichtsjahr konnten, nach den ersten Monaten mit Einschränkungen aufgrund der Pandemie, wieder vermehrt Projekte durchgeführt werden. Dabei wurden viele ausgefallene Projekte nachgeholt, jedoch standen bereits zahlreiche neue Projektanfragen an.

Der Träger HANNO e. V. hat für den kreisweiten Kinder- und Jugendschutz verschiedene Schritte unternommen, seine Multiplikatoren-Rolle umzusetzen. Hauptsächliche Themen waren dabei der „Suchtmittelkonsum & Sucht“ allgemein, der Umgang mit Medien und die „sexuelle Bildung & Sexualpädagogik“.

Weitere Angebote des Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII werden darüber hinaus von allen Trägern im Grundangebot in den Sozialräumen vorgehalten und sind regelmäßig konzeptionelle Bestandteile der Arbeit.

2022 fand eine Präventionswoche im Bereich Neustadt in Sachsen, Sebnitz und Stolpen statt, welche ebenfalls durch den Träger HANNO e. V. umgesetzt wurde. Insgesamt nahmen ca. 600 Schüler daran teil.

Unter folgendem Link können die Presseartikel des Jahres 2022 aus dem Fachbereich Jugendarbeit/Förderung nachgelesen werden:

<https://www.landratsamt-pirna.de/besondere-soziale-dienste.html>



**Maßnahmen und Projekte entsprechend der Förderrichtlinie I SMS (FRL Jugendpauschale) bzw. nach der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung (SächsKomPauschVO)<sup>1</sup> (i. V. m. der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen in den Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Familienförderung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)**

Auf der Grundlage der Richtlinie des SMS zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale) wurde 2022 die Jugendpauschale wieder über den KSV Sachsen ausgereicht.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die in den Jahren 2018 – 2022 geförderten Träger, Maßnahmen/Lose, bezuschussten Fachkräfte sowie die abgerufenen Landesmittel und die ausgezahlten Finanzierungsanteile des Landkreises vor der Verwendungsnachweisprüfung.

Hinsichtlich der geförderten Träger sowie Maßnahmen/Lose ist ab dem Jahr 2021 zu beachten, dass die Förderung der ehrenamtlich geführten Maßnahmen vollständig durch den Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. im Rahmen der Leistungserfüllung der kreisweiten Jugendverbandsarbeit einschließlich der Ehrenamtsarbeit erfolgt. Daher werden die ehrenamtlich geförderten Träger und Maßnahmen ab diesem Jahr in der nachfolgenden Übersicht nicht mehr dargestellt.

<b>Kennzahlen Jugendpauschale</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
geförderte Träger	36	36	36	12	12
geförderte Maßnahmen/Lose	46	44	44	18	19
gef./bezusch. FK (VzÄ)	36,46	36,74	37,39	36,321	36,863
Aufw./Zuschuss Land	812.424,80 €	804.306,12 €	746.821,00 €	786.272,00 €	852.677,60 €
Aufw./Zuschuss Lkr.	1.290.729,36 €* <sup>*)</sup>	1.359.891,49 €	1.465.969,31 €	1.544.031,03 €	1.560.175,41 €

\*) tats. Auszahlungen für 2018 lt. FiBu

Der Grundbetrag der Jugendpauschale betrug 2022 insgesamt 14,50 € pro junger Mensch. Zum Stichtag 31.12.2020 lebten 55.324 junge Menschen im Landkreis, sodass sich eine Grundpauschale von 802.198,00 € ergab. Zusammen mit dem demographischen Ausgleichsbetrag erhielt der Landkreis eine Jugendpauschale i. H. v. 852.677,60 €. Trotz leichtem Rückgang der Zahl an Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 27 Jahren standen ca. 66.400,00 € mehr Landesmittel zur Verfügung als im Vorjahr. Dies lag vor allem an der Anhebung des Grundbetrages von 12,40 € auf 14,50 €.

**Maßnahmen und Projekte entsprechend der Förderrichtlinie Weiterentwicklung vom 12. März 2020 (i. V. m. der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen in den Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Familienförderung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)**

<b>Kennzahlen FR Weiterentwicklung</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
geförderte Träger	4	1	1	1	1
geförderte Projekte	5	1	1	1	1
geförderte/bezuschusste Fachkräfte (VzÄ)	8,75	3,0	3,0	3,0	3,0
Aufwendung/Zuschüsse Bund/Land	196.393,00 €	128.171,77 €	157.924,11 €	156.193,50 €	164.312,23 €
Aufwendung/Zuschüsse Landkreis	51.611,90 €	41.685,27 €	35.967,23 €	44.160,99 €	45.291,12 €

<sup>1</sup>Eine Förderung nach SächsKomPauschVO betrifft die Jahre 2019, 2020, 2021.

Im Förderbaustein I gewährte der Landkreis auch in diesem Berichtsjahr einen Zuschuss zu den Förderschwerpunkten des Freistaates Sachsen zur Stärkung der Jugendverbandsarbeit in Form des Projektes „Flexibles Jugendmanagement“. Projektträger ist der Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. Das Projekt wird auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zum Projekt „Flexibles Jugendmanagement im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“ zwischen dem LJA Sachsen, dem Landkreis sowie dem Träger Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. umgesetzt.

Im Jahr 2009 startete das Flexible Jugendmanagement, eine deutschlandweit einzigartige Form der Jugendarbeit in Sachsen. Seit Beginn des Projektes setzt der Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. das Projekt im Landkreis um. Das Flexible Jugendmanagement im Freistaat Sachsen wurde damals noch vom SMS im Rahmen der Konzeption von Anfang an für die Jugendringe in Sachsen konzipiert, weil die umsetzenden Vereine die verbandliche Jugendarbeit in den Landkreisen unterstützen sollten.

### **„Netzwerk Frühe Hilfen“ im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

2022 wurden im Rahmen der Umsetzung der Gesamtkonzeption „Netzwerk Frühe Hilfen“ Bundes-, Landes- sowie Landkreismittel zum Einsatz gebracht. Ergänzend hierzu stellte die Bundesstiftung „Frühe Hilfen“ über das Aufholpaket des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ zusätzliche Fördermittel bereit, um junge Familien in belastenden Lebenslagen durch zusätzliche Angebote, Beratung und Begleitung zu unterstützen.

Die der Inanspruchnahme einer Förderung zu Grunde liegende Konzeption „Netzwerk Frühe Hilfen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“ konnte im Berichtsjahr weitestgehend und trotz coronabedingten Einschränkungen der Maßnahmen wie geplant finanziell umgesetzt werden, wenngleich viele Angebote der Situation angepasst werden mussten.

Bei der Vergabe der Landes- und Bundesmittel „Frühe Hilfen“ ist der Landkreis zum einen Zuwendungsempfänger für die beim Landkreis angestellten Fachkräfte. Zum anderen werden im Rahmen der Mittelbewirtschaftung für ein Teilprojekt des „Netzwerkes Frühe Hilfen“ Mittel an einen Träger der freien Jugendhilfe als Letztempfänger weitergeleitet.

Hierzu sind im Abschnitt „Netzwerk Frühe Hilfen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“ des vorliegenden Berichtes diesbezügliche Informationen enthalten.

**Projekte entsprechend der „Richtlinie des Sächsische Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen“ (FRL SSA)** *(i. V. m. der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen in den Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Familienförderung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)*

Mit Beschluss des JHA vom 02.12.2021 (Beschl.-Nr.: 2021/7/0339) wurden die entsprechenden Trägerschaften sowie die Finanzierungsgrundlagen bezüglich der Umsetzung der priorisierten Projekte der Schulsozialarbeit im Landkreis für 2022 festgesetzt. Damit einher geht die Fortführung der Projekte an den bisherigen 40 Schulstandorten im Landkreis.

Zum Themenbereich Schulsozialarbeit wurde auf der Homepage des Landratsamtes Pirna unter der Seite des Jugendamtes 2022 eine separate Informationsseite eingerichtet:

<https://www.landratsamt-pirna.de/Schulsozialarbeit.html>

Die nachfolgende Tabelle zeigt die in den Jahren 2020 bis 2022 geförderten Träger, Projekte, bezuschussten Fachkräfte sowie die abgerufenen Landesmittel und die ausgezahlten Finanzierungsanteile des Landkreises vor der Verwendungsnachweisprüfung.

<b>Kennzahlen FR Schulsozialarbeit</b>	<b>2019*</b>	<b>2020 *</b>	<b>2021*</b>	<b>2022</b>
geförderte Träger	14	14	12	12
geförderte Projekte	40	40	40	40
geförderte/bezuschusste Fachkräfte (VzÄ)	36,5	34,12	35,398	33,909
Aufwendung/Zuschüsse Land	1.527.694,38 €	1.596.291,13 €	1.803.476,43 €	1.797.220,29 €
Aufwendung/Zuschüsse Landkreis + Drittmittel	175.292,57 €	197.835,26 €	218.002,57 €	227.636,61 €

\*) Ergebnisse nach der Verwendungsnachweisprüfung/Abrechnung an den KSV Sachsen

Neben der Regelförderung konnten im Jahr 2021 zusätzlich 0,334 VzÄ sowie im Jahr 2022 zusätzliche 1,550 VzÄ aus Mitteln des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ des Bundes im Bereich der Schulsozialarbeit eingesetzt werden. Diese standen befristet von 01.09.2021 bis 31.12.2022 zur Verfügung.

**Projekte im Bereich „Beschäftigungschancen für benachteiligte junge Menschen“ gemäß der Richtlinie des SMS zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Vorhaben der Förderperiode 2014 – 2020 (ESF-Richtlinie SMS) vom 31.05.2017**

Der JHA beschloss in seinen Sitzungen am 04.03.2021, 20.01.2022 und 22.09.2022 für das Jahr 2022 Mittel i. H. v. 165.659,22 € zur Kofinanzierung von ESF-geförderten Vorhaben aus dem Bereich „Beschäftigungschancen für benachteiligte junge Menschen“. Insgesamt wurden 2022 fünf Vorhaben umgesetzt, davon zwei sozialpädagogisch begleitete Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte (Förderbaustein Jugendberufshilfe) und drei sozialpädagogisch begleitete Vorhaben mit produktionschulorientierten Ansätzen (Förderbaustein Produktionsschule). Es handelt sich dabei um die Projekte „Starthilfe“ des FbJ e. V. und das Jugendberufshilfeprojekt „JAMBHS“ der AMS Jugend und Bildung GmbH sowie die Produktionsschule „Der Hofladen“ des CJD Sachsen e. V., die Produktionsschule „Stellwerkstatt“ der AWO Kinder- und Jugendhilfe gGmbH und die Produktionsschule „AMPROS“ der AMS Jugend und Bildung GmbH.

Alle Vorhaben orientieren sich an der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 13 Abs. 2 SGB VIII und haben zum Ziel, die Integrationschancen benachteiligter junger Menschen in das System der Erwerbsarbeit zu verbessern. Der Landkreis befürwortete die Weiterführung der einzelnen Vorhaben, die zum Teil seit mehr als 12 Jahren etabliert sind.

Geförderte Träger, Projekte, bezuschusste Fachkräfte sowie Finanzierungsanteile des Landkreises können im Vergleich von 2018 – 2022 wie folgt dargestellt werden:

<b>Kennzahlen arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
geförderte Träger	3	3	4	4	4
geförderte Projekte	4	4	5	5	5
geförderte/bezuschusste Fachkräfte (VzÄ)	16,12	15,37	14,94	20,4	20,6
Aufwendung/Zuschüsse Landkreis	115.599,40 €	123.849,41 €	122.308,24 €	142.983,57 €	153.781,46 €

Insgesamt kamen von den 165.659,22 € beschlossenen Kofinanzierungsmitteln des Landkreises nur 153.781,46 € zur Auszahlung. Die Gründe für die geringere Auszahlung lagen vor allem in dem zum 30.09.2022 beendeten Projekt des FbJ e. V. Die Sächsische Aufbaubank hat den Antrag auf Fortführung des Projekts „Starthilfe“ ab 01.10.2022 nicht bewilligt, sodass es ab diesem Zeitpunkt im Landkreis nur noch ein Projekt aus dem Förderbaustein Jugendberufshilfe gibt. Bei einem Gesamtvolumen von 1.663.903,28 €, welches dem Landkreis zur Umsetzung der ESF-geförderten Projekte zur Verfügung stand, wurden im Jahr 2022 insgesamt 9,9 % der Gesamtmittel als Kofinanzierung aus Eigenmitteln investiert.

### **Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ im Jahr 2022**

Mit Schreiben vom 09.02.2022 informierte das SMS den Landkreis darüber, dass beabsichtigt ist, im Jahr 2022 erneut Mittel aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ zur Weitergabe zur Verfügung zu stellen. Mit dem Rundschreiben-Nr.: 3-06/2022 vom 08.04.2022 informierte der KSV Sachsen den Landkreis darüber, dass das SMS nunmehr angekündigt hat, dem KSV Sachsen die Bewirtschaftungsbefugnisse zur Ausreichung von Mitteln i. H. v. bis zu 380.000 € je Landkreis und kreisfreier Stadt im Freistaat Sachsen zur Verfügung zu stellen. Der Vollzug des Fördervorhabens erfolgte auf der Grundlage der FRL Weiterentwicklung. Förderfähig waren Projekte, die insbesondere den Angeboten gemäß §§ 11 – 13, 14 und 16 SGB VIII entsprechen. Angebote der Schulsozialarbeit gemäß § 13a SGB VIII waren von der Förderung ausgeschlossen. Der Bewilligungszeitraum war bis zum 31.12.2022 begrenzt. Zuwendungsfähig waren in diesem Zusammenhang Personal- und Sachausgaben, jedoch keine investiven Maßnahmen.

Der JHA beauftragte in seiner Sitzung am 05.05.2022 die Verwaltung des Jugendamtes (Vorlagen-Nr. 2022/7/0423), einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Jahr 2022 nach der FRL Weiterentwicklung zu stellen.

Die Mittel wurden wie folgt umgesetzt:

- = 19.800,35 € für Projektbaustein 1:  
Zuwendung zur Finanzierung von Ferienfreizeiten für Pflegekinder des Landkreises (drei Projekte),
- = 103.838,23 € für Projektbaustein 2:  
Zuwendung zur personellen und strukturellen Stärkung der EFB im Landkreis (vier Projekte),
- = 91.778,46 € für Projektbaustein 3:  
Zuwendung zur personellen und strukturellen Stärkung sonstiger Unterstützungssysteme im Landkreis außerhalb des bereits landkreisfinanzierten Grundangebotes, um mehr Einzelfallarbeit zu ermöglichen (18 Projekte),
- = 164.582,96 € für Projektbaustein 4:  
Zuwendung an förderfähige Projekte, die insbesondere Angeboten gemäß §§ 11 – 13, 14 und 16 SGB VIII entsprechen sowie soziale Kompetenzentwicklung nach der Corona-Pandemie fördern (49 Anträge, davon 48 Anträge von 31 Städten und Gemeinden des Landkreises).

Es wurden damit nahezu 100 % der Fördermittel aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ (Pauschale) im Haushaltsjahr 2022 abgerufen. Insgesamt 74 zusätzliche Projekte konnten damit im Landkreis im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit umgesetzt werden.

Derzeit steht die Verwendung der Mittel aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für 2022 (Pauschale) unter dem Vorbehalt der endgültigen Verwendungsnachweisprüfung.

Die Zuwendungsempfänger haben bis zum 31.03.2023 den Verwendungsnachweis beim Landkreis einzureichen. Der Landkreis wiederum muss dem KSV Sachsen den Endverwendungsnachweis bis zum 31.12.2023 erbringen. Erst danach steht die endgültige Summe der Fördermittel, die in Anspruch genommen wurden, fest.

### **Pflegekinderdienst gemäß § 33 SGB VIII und Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie gemäß § 37 SGB VIII**

---

Die Aufgaben der Pflegekinderhilfe nach dem SGB VIII werden im Landkreis durch einen spezialisierten PKD durchgeführt und begleitet. Diese beinhalten neben der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII die erlaubnisfreie Verwandtenpflege sowie die gemäß § 44 SGB VIII erlaubnispflichtige Aufnahme von Kindern in den eigenen Haushalt. Zudem ist der Beratungsanspruch gemäß §§ 37 ff. SGB VIII sicherzustellen.

#### **Öffentlichkeitsarbeit**

Im Rahmen einer Werbekampagne zur Gewinnung von neuen Pflegeeltern im Landkreis wurde im überregionalen Familienmagazin „Kind+Kegel“ eine einseitige Anzeige geschaltet. Ebenso erfolgten regelmäßig Veröffentlichungen im Amtsblatt des Landkreises und Pressemitteilungen, um interessierte Menschen anzusprechen, welche auf der Homepage des Landkreises nachlesbar sind:

<https://www.landratsamt-pirna.de/besondere-soziale-dienste.html>

Die Veröffentlichungen des Landkreises wurden dabei auch an die Kommunen zum Abdruck in ihren Stadtanzeigern gegeben und auf der Facebook-Seite des Landkreises eingestellt.

Alle Bemühungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zeigten jedoch keinen spürbaren Anstieg von Pflegeelternbewerbern. Dennoch ist die Sensibilisierung der Gesellschaft zum Thema „Pflegeeltern und -kinder“ ein dauerhaftes Ziel des PKD, was Motivation für jede Form der Öffentlichkeitsarbeit auch in Zukunft sein wird.

Von den bisher durchgeführten Informationsabenden für interessierte Personen wurde 2022 abgesehen. Die Besuchszahlen der Veranstaltungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass dieses Informationsformat von interessierten Personen nicht mehr genutzt wurde. Interessierte Personen wurden hingegen im Rahmen einer ortsnahen individuellen Beratung an den Standorten des PKD informiert.

Die Erfahrung (auch bundes- und landesweit) zeigt, dass die beste Werbung zur Gewinnung von neuen Pflegeeltern selbst aktive und motivierte Pflegeeltern sind, die anderen Menschen von ihrer ehrenamtlichen Aufgabe berichten und damit Freude daran haben und Mut machen, Kindern als Pflegeeltern eine „zweite Chance“ zu geben. Das heißt, dass der PKD seinen Fokus auf die wirkungsvolle Unterstützung der Pflegeeltern und auf regelmäßige Kontakte mit Pflegeeltern und -kindern legen muss.

Der Landkreis sucht fortlaufend und dringend neue Pflegeeltern, insbesondere Pflegeeltern für die zeitlich befristete Vollzeitpflege.

Es bleibt weiterhin zu prüfen, ein entsprechendes Budget zur Verfügung zu stellen, um eine externe Agentur damit zu beauftragen, eine professionelle Werbekampagne für den Bereich PKD zu entwickeln. Ziel wäre eine breitere Öffentlichkeit für das Thema, beispielsweise in den sozialen Medien, zu gewinnen. Ohne wirkungsvollere Öffentlichkeitsarbeit über die getätigten Maßnahmen der Verwaltung des Jugendamtes hinaus wird es dem Landkreis nur schwer möglich sein, neue Pflegeeltern in der erforderlichen Anzahl zu gewinnen.

## **Erstberatungen**

2022 fanden insgesamt 18 Erstgespräche mit Bewerbern statt, davon sieben für Verwandten- und Netzwerkpflege sowie elf Beratungsgespräche mit Interessierten für die Fremdpflege. Die Bewerberzahlen bleiben damit gering und sind zudem leicht rückläufig.

Erstmalig wurden auch Beratungen von Kindeseltern statistisch erfasst. Im Berichtsjahr fanden hierfür vier Beratungsgespräche mit Eltern statt, für deren Kinder eine Perspektive außerhalb der Familie gesucht werden musste.

## **Eignungskurse**

Weil nur eine geringe Anzahl an Anmeldungen vorlag, fand 2022 nur ein Vorbereitungsseminar für fünf interessierte Paare für die Fremdpflege statt. Von diesen haben sich zwei Bewerberfamilien nach dem Eignungskurs aus persönlichen Gründen gegen eine Aufnahme eines Pflegekinds entschieden. Für die Verwandten- und Netzwerkpflege wurde ebenfalls ein Vorbereitungsseminar für insgesamt 11 Personen durchgeführt. Die Kursdurchführung erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeträger Outlaw Kinder- und Jugendhilfe gGmbH, welcher seit 2021 der vom Landkreis beauftragte Träger der Pflegeelternberatung ist.

## **Vermittlungszahlen**

Der PKD vermittelt Kinder und Jugendliche gemäß § 33 SGB VIII in Pflegefamilien, die geeignet sind, den Bedürfnissen und Herausforderungen von Pflegekindern gerecht zu werden. Er begleitet diese Pflegeverhältnisse im Rahmen von befristeter oder unbefristeter Vollzeitpflege, ggf. in Sonderpflege- oder Erziehungsstellen, in Fremd-, Verwandten- oder Netzwerkpflegekonstellationen.

Zehn Kinder konnten in eine geeignete Pflegefamilie mit langfristiger Perspektive vermittelt werden, davon waren fünf Kinder unter sechs Jahren und fünf Kinder über sechs Jahre alt. Insgesamt gab es im Landkreis im vergangenen Jahr 169 Pflegefamilien, in deren Haushalt zwischen ein bis vier Pflegekinder leben.

Durch die Vermittlung von neun Kindern in die befristete Vollzeitpflege konnten Heimerziehungen vermieden bzw. familiär geprägte Lebensbedingungen für die Betroffenen angeboten werden. Zum Jahresende standen sechs Familien zur Verfügung, die befristete Vollzeitpflege leisten können, wobei fünf aktuell belegt sind.

## **Offene Vermittlungsanfragen**

Ende des Jahres 2022 lagen dem PKD insgesamt 11 Vermittlungsanfragen auf Dauerpflege vor. Für diese Kinder konnte bisher noch keine geeignete Pflegefamilie gefunden werden. Hauptaspekt hierbei bleibt die Klärung der Perspektive der Kinder mit ggf. notwendigen Sorgerechtsverfahren und die Suche nach geeigneten Paaren oder Einzelpersonen. An dieser Stelle wird deutlich, dass die Bedarfe der zu vermittelnden Kinder nicht linear mit den Möglichkeiten der vorhandenen Pflegeeltern übereinstimmen.

Erstmals konnte ein Dreijahresvergleich von 2020 – 2022 bezüglich der Kennzahlen im PKD erarbeitet werden, der deutliche Entwicklungstendenzen aufzeigt:

- Insbesondere die Schwierigkeit, dass nicht ausreichend und darüber hinaus geeignete Pflegeeltern zur Verfügung stehen,
- es immer weniger unbelegte Pflegestellen gibt, damit wird die Wahrscheinlichkeit, für zu vermittelnde Kinder geeignete Pflegeeltern zu finden, umso geringer,

- es zu wenig Pflegefamilien gibt, die bereit für Herkunftselternarbeit und geeignet sind für die Kinder, die vermittelt werden sollen und
- damit aus oben genannten Gründen keine Steigerung der Pflegezugangsquote für Kinder unter sechs Jahren möglich war.

### Übersicht zu den laufenden Fallzahlen im Pflegekinderdienst

Zum Stichtag 31.12.2022 befanden sich 219 Kinder und Jugendliche in laufender Vollzeitpflege. Die Anzahl der Hilfefälle ergibt sich aus der Summe der Fälle gemäß § 33 SGB VIII und der erforderlichen Zusatzhilfen, die bedarfsgerecht beauftragt werden mussten.

Jahr	Anzahl Pflegekinder	Anzahl Hilfefälle §§ 27 ff. SGB VIII
2017	216 + 27*	225 + 27*
2018	211 + 27*	231 + 27*
2019	214 + 23*	232 + 23*
2020	211 + 17*	235 + 17*
2021	202 + 17*	234 + 17*
2022	204 + 15*	246 + 15*

\*) Kinder, für die Eingliederungshilfe gemäß SGB IX gewährt wird. (Die Beratungspflicht der Pflegefamilien gemäß interner Regelung verbleibt beim Jugendamt oder wird in Amtshilfe geleistet.)

### Zusätzliche Hilfen

Um Pflegeverhältnisse zu stärken und Abbrüche zu vermeiden, wurden zusätzliche Hilfen in den Pflegefamilien gewährt. 2022 wurden 42 Zusatzhilfen gewährt. Der Vergleich zum Vorjahr mit 32 gewährten Zusatzhilfen zeigt, dass der Bedarf an zusätzlicher Unterstützung der Familien zunimmt.

Der Landkreis unterstützte in elf Fällen durch die aufsuchende Fachberatung und in 18 Fällen Familien durch eine SPFH gemäß § 31 SGB VIII. Fünf Kindern und Jugendlichen wurde ein Erziehungsbeistand gemäß § 30 SGB VIII zur Seite gestellt. Für sieben Kinder und Jugendliche wurde der Bedarf gemäß § 35a SGB VIII festgestellt, dem in sechs Fällen mit einer Schulbegleitung begegnet werden konnte und in einem Fall mit einer Kostenbeteiligung für therapeutisches Reiten. Die Fallzahlen in der Begleitung von seelisch beeinträchtigten Kindern nimmt stark zu. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Zahl mehr als verdoppelt (2021 = drei Fälle). Einem Kind wurde die Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII gewährt.

Die steigende Tendenz zeigte sich auch in 2022, welche auf die Langzeitfolgen der Pandemie zurückzuführen sind. Sie führen immer noch zu Belastungen der Pflegeeltern und -kinder durch erlebte fehlende Kontinuität, fehlende Tagesstruktur, Homeschooling-Phasen sowie der Ausfall von Entlastungsmöglichkeiten, wie z. B. Ferienlager oder Urlaub. Nach wie vor sehen sich (Pflege-)Eltern mit Themen, wie erhöhtem Medienkonsum, sozialem Rückzug und Vernachlässigung von Freizeitangeboten, konfrontiert. Ebenso weisen die Zusatzhilfen auf den steigenden erzieherischen Bedarf der Pflegekinder hin und verdeutlichen die wachsenden Belastungen für Pflegefamilien, denen der Landkreis mit entlastenden Unterstützungsangeboten begegnen muss, um das familiäre Zusammenleben dauerhaft zu sichern.

Der Fokus des PKD lag besonders in Krisenzeiten darauf, Pflegefamilien als Laien in der Erbringung von der Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII besonders zu unterstützen, um die Hilfe nicht zu gefährden.

## **Unterstützung der Pflegeeltern durch Pflegeelternberatung, Entlastung und Supervision**

Zu einer guten Betreuung der Pflegefamilien durch die Fachkräfte sowie der Ausbau unterstützender und entlastender Angebote für Pflegeeltern gehören im Landkreis Angebote der Pflegeelternberatung, der Gruppen- und Einzelsupervision, der Weiterbildung für Pflegeeltern sowie Austauschmöglichkeiten in Pflegeelterngruppen, um die Familien zu stärken.

Ein gut in Anspruch genommenes Entlastungsangebot sind die durch den PKD organisierten und vom Träger Pro Jugend e. V. durchgeführten Ferienlager für Pflegekinder. 2022 konnte die Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeträger Outlaw Kinder- und Jugendhilfe gGmbH in der Umsetzung der Pflegeelternberatung gemäß §§ 37 ff. SGB VIII im Landkreis weiter intensiviert werden.

Um den Zugang für Pflegeeltern zu erleichtern, bot der Träger die Beratung jeweils einmal monatlich an den Standorten Dippoldiswalde, Freital, Pirna und Neustadt in Sachsen an. Ebenso wurde in sogenannten Pflegeeltern-Cafés die Möglichkeit zum Austausch geschaffen. Leider blieben die Teilnehmerzahlen weiterhin gering. Hier muss mit dem Träger der Fachberatung gemeinsam reflektiert werden, welche Möglichkeiten zukünftig denkbar sind, damit Pflegeeltern das Angebot der Beratung auch außerhalb des PKD besser nutzen.

Das Angebot der Einzelsupervision für Pflegeeltern wurde 2022 von einer Pflegefamilie genutzt. Diese nahm vier Supervisionseinheiten in Anspruch, um für sich eine neue Perspektive in der Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses zu finden.

Der PKD organisierte zwei Weiterbildungen für bereits tätige Pflegeeltern und -bewerber. Zum Thema „Risikofaktor Sucht“ bildeten sich zehn interessierte Pflegepersonen weiter. Die Veranstaltung mit dem Titel „Trotz, Wut...? Umgang mit Aggressionen von (Pflege-)Kindern und Jugendlichen“ wurde von fünf Pflegeelternanteilen besucht.

In Anerkennung des herausfordernden Alltags von Pflegefamilien und zum Ausbau seiner Netzwerkarbeit lud der PKD gemeinsam mit den Fachkräften der Träger Outlaw Kinder- und Jugendhilfe gGmbH im September 2022 alle Pflegefamilien des Landkreises zum Sommerfest in das Familienzentrum FAMIL e. V. nach Pirna ein. Es konnten 24 Pflegeeltern und 22 Pflegekinder begrüßt werden. Die Fachkräfte des PKD boten für die Kinder kreative Stationen an und der Träger Outlaw Kinder- und Jugendhilfe gGmbH stellte ein Feuerwehrmobil zur Verfügung. Den Pflegeeltern bot sich an diesem Vormittag die Möglichkeit zum Austausch und zur Vernetzung.

## **Beendigung von Hilfen**

Insgesamt 18 Hilfefälle wurden im Laufe des Jahres wegen Erreichen der Volljährigkeit, Rückführung in die Herkunftsfamilie, Änderung der Hilfeart oder Zuständigkeitswechsel beendet. In Einzelfällen kann Vollzeitpflege auch über das 18. Lebensjahr hinaus im Rahmen einer Hilfe für junge Volljährige gewährt werden. Diese Hilfe wurde in 16 Fällen geleistet. Der erzieherische Bedarf von jungen Volljährigen gemäß der §§ 41, 41a SGB VIII wurde entweder durch einen ehrenamtlichen Erziehungsbeistand gemäß § 41 i. V. m. § 30 SGB VIII (11 Fälle) oder durch die weiterführende Vollzeitpflege gemäß § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII (fünf Fälle) gedeckt. Der Bedarf der weiterführenden Begleitung junger Volljähriger ist hier im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. In fünf Fällen wurde die Hilfe für junge Volljährige mit Erreichung der Hilfeplanziele eingestellt.

## **Erziehungsstellen**

Neun Kinder wurden in Erziehungsstellen betreut. Erziehungsstellen sind Pflegefamilien mit einem besonderen pädagogischen Profil, die Kinder mit hohen Erziehungsbedarfen bei sich aufnehmen. Mindestens ein Pflegeelternanteil hat eine pädagogische Ausbildung.



Die Fachberatung wurde durch den Träger Outlaw Kinder- und Jugendhilfe gGmbH von Dresden abgesichert.

Der Bedarf eines eigenen Trägers im Landkreis mit der Ausbildung und fachlichen Begleitung von Erziehungsstellen zu beauftragen, wird immer deutlicher und ist gegenwärtig Gesprächsgegenstand im Rahmen der Fortschreibung des TFPL B.

### **Finanzielle Leistungen**

Die laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes bei Vollzeitpflege werden in monatlichen Pauschalbeträgen gewährt. Seit 2009 sind die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung der Pauschalbeträge für die Jugendämter in Sachsen rechtsverbindlich und werden jährlich angepasst.

Kinder mit besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen, auffälligem Sozialverhalten oder multiplen Problemlagen können oft nur mit einem erhöhten Erziehungsaufwand durch die Pflegeeltern betreut und erzogen werden. Der Landkreis gewährte insgesamt in 55 Fällen das höhere Erziehungshonorar, davon in 34 Fällen den einfachen Zuschlag, in 14 Fällen den zweifachen Zuschlag und in sieben Fällen den dreifachen Zuschlag zum Erziehungshonorar. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl um sieben Fälle gestiegen.

### **Schnittstelle Sozialamt (Eingliederungshilfe) und Jugendamt (Pflegekinderdienst)**

Im Landkreis leben 29 Pflegekinder mit einem Behinderungsmerkmal in Pflegefamilien. Die Prüfung der Zuständigkeit im Rahmen der Eingliederungshilfe ist abgeschlossen. Für 15 Kinder werden die Kosten der Unterbringung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 SGB IX über die Eingliederungshilfe finanziert. Die Betreuung der Pflegefamilien erfolgt weiterhin durch die Fachkräfte des PKD und die Ausgestaltung im Rahmen des Gesamtförderplanes gemäß § 117 SGB IX, welches in Verantwortung des Sozialamtes liegt.

### **Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII**

Nach entsprechender Prüfung wurde im Berichtsjahr in einem Fall eine Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII erteilt.

### **Umsetzung des (KJSG) durch Entwurf eines Schutzkonzeptes „Schaffung sicherer Orte für Pflegekinder“**

Der Bundesrat hatte im Jahr 2021 den vom Bundestag verabschiedeten KJSG zugestimmt. In dem neuen Gesetz wird der sozialpädagogische Kerngedanke des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten, Kinder zu schützen und zu stärken und die Beratungs-, Beteiligungs- und Beschwerderechte der Adressaten auszubauen. Das neue KJSG formuliert u. a. gemäß § 37b SGB VIII einen eigenen Rechtsanspruch auf Schutz vor Gewalt in der Familienpflege. Dieser Rechtsanspruch spiegelt sich im geänderten § 79a SGB VIII (Qualitätsentwicklung) wider.

Der PKD hat 2022 einen Entwurf eines ersten Schutzkonzeptes erarbeitet. Mit dem Schutzkonzept will der Landkreis die Schaffung sicherer Orte für Pflegekinder gewährleisten. Für das Gelingen dieses Ziels wurden entsprechende Leitsätze entwickelt. Das Schutzkonzept enthält Maßnahmen zur Umsetzung der unveräußerlichen Grundrechte junger Menschen in Pflegefamilien auf Schutz, Beschwerde, Beteiligung und Selbstvertretung sowie Unterstützung und Stärkung.

Es wird nun fortlaufend weiterentwickelt und besteht aus vier Prozessteilen:

- Bedarfserfassung,
- Maßnahmen der Prävention,
- Maßnahmen der Intervention und
- Maßnahmen der Aufarbeitung.

Grundlage des Schutzkonzeptes ist eine Risiko- und Potenzialanalyse. Anlagen des Schutzkonzeptes sind ein Maßnahmenkatalog und eine Checkliste „Vom Schutzfaktor zum Risikofaktor“. Der Maßnahmenkatalog beinhaltet konkrete Umsetzungsschritte des Schutzkonzeptes und wird regelmäßig aktualisiert.

Wenngleich Empfehlungen auf Bundes- und Landesebene angekündigt, aber noch ausstehend sind, will der Landkreis seinem Schutzauftrag nach KJSG kurzfristig nachkommen. Insoweit startet er die Umsetzung seines Schutzkonzeptes als „Pilotprojekt“. Nachträgliche Bundes- und/oder Landesempfehlungen werden fortlaufend in das Schutzkonzept eingefügt.

### **Fazit und Ausblick – Pflegekinderdienst**

Vor dem Hintergrund steigender Anforderungen an Pflegefamilien im Zuge einer oftmals schwierigen Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit sowie zunehmender gesellschaftlicher Herausforderungen muss es weiterhin Aufgabe des Landkreises sein, Anreize für die Aufnahme von Pflegekindern zu gestalten und zu schaffen. So wurden beispielsweise die Elternzeitregelungen zur Ausgestaltung von Vollzeitpflege bei der Aufnahme eines Pflegekindes in hohem Maße genutzt.

Der Alltag mit Pflegekindern erfordert von den Pflegeeltern ein hohes Maß an Empathie, Engagement sowie physische und psychische Stabilität. Pflegeeltern leisten dies meist rund um die Uhr. Deshalb ist es wichtig, auch weiterhin pflegeelternentlastende Angebote anzubieten und auszubauen. Aufgrund der Größe des Landkreises und den damit verbundenen Fahrtwegen und -zeiten, ist eine ortsnahe Unterstützungsstruktur für die Pflegeeltern und Pflegekinder im ländlichen Raum Ziel des PKD.

### **Adoptionsvermittlung**

---

Der Wunsch nach Adoption eines Kindes ist unverändert stark. Im Jahr 2022 waren 14 Anträge von Paaren auf Adoption eines Kindes bei der Adoptionsvermittlung eingegangen. Die Adoptionsvermittlungsstelle führte 2022 den Vorbereitungskurs für Adoptionswillige aus dem Jahr 2021 fort und bot weiteren sechs Paaren den Vorbereitungskurs als Einstieg in das Eignungsfeststellungsverfahren an.

Von den sechs Bewerberpaaren aus dem Vorbereitungskurs des Jahres 2021 konnten drei Paare den Prüfungsprozess durch individuelle Gespräche abschließen und wurden in die Registrierung des Landkreises als Adoptionsbewerberpaar aufgenommen. Bei zwei Paaren pausieren die individuellen Gespräche zur Eignungsprüfung aus persönlichen Gründen. Ein Paar hat das Verfahren abgebrochen, da die psychologische Stellungnahme keine Eignung bescheinigte.

Von den sechs Bewerberpaaren aus dem zweiten Vorbereitungskurs hat ein Paar wegen der zwischenzeitlich eingetretenen, eigenen Schwangerschaft ihre Bereitschaft zur Aufnahme eines Kindes zurückgezogen. Bei den anderen fünf Paaren führte die Adoptionsvermittlungsstelle bis zum Jahresende noch die Gespräche im Rahmen von Hausbesuchen zur persönlichen Eignung und zur Herausarbeitung des Profils des Kindes für das eine Adoption in Frage kommen soll.

Im Jahr 2022 haben zwei Paare einen Antrag auf Aufnahme eines weiteren Adoptivkindes gestellt. Damit standen zum 31.12.2022 im Landkreis 13 abgeprüfte Paare mit Adoptionswunsch zur Vermittlung eines Kindes zur Verfügung (acht Erstanträge sowie fünf Zweitanträge). Ein Paar wurde dem Landkreis Görlitz zur Aufnahme eines Kindes zur Verfügung gestellt.

Erstberatungsgespräche zum Verfahren der Eignungsprüfung für die Adoption eines Kindes wurden fortlaufend geführt. Diese Beratungen werden nicht erfasst, da sie ergebnisoffen zu sehen sind.

Zwei Kinder lebten zum Jahresende 2022 im Rahmen einer Fremdadoption in Adoptionspflege und ein Elternpaar hat sich nach der Geburt für den Weg der Adoption entschieden.

Zwei Kinder leben mit dem langfristigen Ziel der Adoption als Pflegekind gemäß § 33 SGB VIII in einer Adoptionsfamilie. Hier fehlen noch die juristischen Adoptionsvoraussetzungen.

Sieben Adoptionsverfahren im Rahmen der Fremdadoption konnten im Jahr 2022 im Landkreis erfolgreich abgeschlossen werden.

Neben der Vermittlung von Kindern in fremde Familien, ist seit Jahren ein Zuwachs im Bereich der Stiefkindadoption festzustellen. Vor der notariellen Einwilligung ist eine Beratung aller Beteiligten durch die Adoptionsvermittlungsstelle zwingend vorgeschrieben und zu dokumentieren. Es wurden 32 Beratungsscheine ausgestellt.

Insgesamt 14 Verfahren im Hinblick auf eine gewünschte Adoption durch den (Ehe-)Partner/-in wurden begonnen. Dies ist eine Verdreifachung der Anträge zu 2021. Hier muss nach gerichtlicher Anforderung hauptsächlich die fachliche Äußerung erarbeitet werden. In drei Fällen war die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle beim LJA Sachsen zu beteiligen, weil es sich um Adoptionen mit Auslandsbezug handelte.

Im Berichtsjahr sind fünf Stiefkindadoptionen mit Beschluss beendet worden.

Ein weiterer Handlungsschwerpunkt ist die Beratung von adoptierten Menschen und Adoptiveltern bezüglich der Herkunft der angenommenen Person sowie die Unterstützung der adoptierten Menschen bei der Suche nach den leiblichen Familien, einschließlich einer Kontaktaufnahme zur leiblichen Familie. Im Rahmen der Herkunftssuche wurden 2022 insgesamt acht neue Fälle eröffnet. Der Beratungsbedarf im Rahmen der Biographiearbeit wandelt sich aktuell deutlich hin zu mehr sozialpädagogischer Begleitung des Prozesses, teilweise über Jahre hinweg. Die Adoptionsvermittler sind bei der Ahnensuche die ersten Ansprechpartner und werden zur Aufarbeitung der Geschehnisse angefragt.

Im Berichtszeitraum wurden Familien, deren Adoptivkind das 16. Lebensjahr erreicht hat, auf das Akteneinsichtsrecht des Kindes hingewiesen. 2022 betraf das sechs Familien.

Die Umsetzung gemäß des § 37 Abs. 2 SGB VIII bei der kindesorientierten Perspektivklärung wird seitens der Referate ASD und Amtsvormundschaften (AVM) im Jugendamt gewährleistet. Danach ist vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ebenso ist hier ein Anstieg der ergebnisoffenen Beratungsgespräche festzustellen. Die Adoptionsvermittlungsstelle hat 2022 in den Referaten ASD und AVM vermehrt dazu informiert. Des Weiteren entwickelt sich die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, wie z. B. Schwangerenberatungsstellen, Gerichten, weiteren Behörden gut weiter. So gibt es beispielsweise eine jährliche Arbeitstagung mit dem Thema „vertrauliche Geburt“.

Die Fachkräfte dieses Bereiches nutzen zudem bestehende Möglichkeiten des Fachaustausches mit anderen Adoptionsvermittlern und Fortbildungsangebote zur Kompetenzerweiterung. Die Jahrestagung der Adoptionsvermittler fand in Bautzen statt.

Es ist ein stetiges Interesse an Stiefkindadoptionen festzustellen. Die Zahlen informeller und formeller Beratungen hat in den letzten Jahren zugenommen, ein Trend, der sich auch deutschlandweit zeigt. Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen ist in diesem Bereich ein erheblich höherer Arbeitsaufwand festzustellen und weiterhin zu erwarten.

Darüber hinaus wurde die Nachbegleitung der Adoption durch die Adoptionsvermittlungsstellen gesetzlich verankert. So ist vorgesehen, regelmäßig Kontakt zu den Adoptivfamilien, auch nach dem Ausspruch der Adoption, aufzunehmen. Dies stellt insofern einen erheblichen Unterschied dar, da es bislang eine Beratungspflicht in der Komm-Struktur gab. Weiterhin wird diese durch eine regelmäßige aktive Kontaktaufnahme seitens der Adoptionsvermittlungsstelle zu den Adoptiveltern ergänzt und die damit entstandene Lotsenfunktion wird stärker ausgeprägt. Dazu werden weiterführende Netzwerke entwickelt und ausgebaut.

Die kommenden Jahre werden weiterhin von Veränderungen im Gebiet der Adoption geprägt sein. Der Prozess der zunehmenden Offenheit im Adoptionsgeschehen für alle Beteiligten (Kind, abgebende Familie, annehmende Familie) hat noch nicht den geforderten Standard erreicht. Insoweit soll der Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die detaillierte Aufklärung der Bevölkerung zur Bedeutung der Adoption, verstärkt werden.

## 4. Unterhalt

### Beratung und Unterstützung gemäß §§ 52a SGB VIII

Alleinerziehende sowie junge Volljährige (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs) haben gemäß § 18 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Darüber hinaus besteht gemäß § 52a SGB VIII für Mütter, die nicht verheiratet sind, ein Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Feststellung der Vaterschaft sowie der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des minderjährigen Kindes.

Die Anzahl der Beratungsfälle ist in 2022 im Vergleich zum Vorjahr erneut leicht gesunken. Die Entwicklung zeigt sich wie folgt:

2018	2019	2020	2021	2022
483	897	849	838	824

Dabei fand in 732 Fällen eine Beratung bezüglich der Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder und in 92 Fällen eine Beratung von jungen Volljährigen statt.

Es ist zu berücksichtigen, dass sogenannte empfehlende Unterhaltsberechnungen immer komplexer werden, vor allem dann, wenn ein Elternteil selbständig tätig ist und/oder die Unterhaltsberechtigten im Wechselmodell ihr Kind bzw. Kinder betreuen.

### Tätigkeit als Beistand und Beistandschaften gemäß §§ 55, 56 SGB VIII

Das Jugendamt wird entsprechend dem § 55 Abs. 1 SGB VIII Vormund, Pfleger und Beistand in den durch das Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Fällen berücksichtigen und entsprechend bearbeiten.

Gemäß § 55 Abs. 2 SGB VIII überträgt das Jugendamt einzelnen seiner Mitarbeitenden die Ausübung der Aufgaben eines Beistandes. Der Beistand wird in Unterhaltsangelegenheiten zum gesetzlichen Vertreter des Kindes. Die elterliche Sorge wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Dabei nimmt der Beistand innerhalb der Organisation im Jugendamt eine Sonderstellung ein. Er darf durch Weisungen nicht gehindert werden, die Interessen des Kindes durchzusetzen, so dass ihm die Entscheidung obliegt, die Unterhaltsproblematik gemäß § 18 SGB VIII zu bearbeiten bzw. eine Beistandschaft dem Antragsstellenden zu empfehlen.

Es besteht die Möglichkeit, dass auf schriftlichen Antrag des Elternteils, in dessen Obhut sich das Kind befindet, eine Beistandschaft für das minderjährige Kind gemäß den §§ 55, 56 SGB VIII i. V. m. den §§ 1712 ff. BGB für die Feststellung der Vaterschaft und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gemäß den §§ 1601 ff. BGB samt Rückständen eingerichtet wird. Dabei gehen der entsprechenden Beantragung einer Beistandschaft mehrere Beratungen voraus.

2022 ist die Zahl der Beistandschaften im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen. Die Entwicklung zeigt sich wie folgt:

2018	2019	2020	2021	2022
1.500	1.794	1.732	1.637	1.646

### **Beurkundungen gemäß § 59 SGB VIII**

Im Referat Unterhalt wurden 2022 insgesamt 843 Urkunden (ohne Sorgeerklärungen) erstellt.

Das Referat führt das Sorgerechtsregister für alle nichtehelich geborenen Kinder, welche ihren Geburtsort im Landkreis haben. 2022 wurden 797 Sorgerechtserklärungen beurkundet. Hiervon wurde in 778 Fällen das gemeinsame Sorgerecht, in neun Fällen das alleinige Sorgerecht der Mutter und in zehn Fällen das alleinige Sorgerecht des Vaters beurkundet. Hinzu kamen 661 Negativbescheinigungen, welche als Nachweis für das alleinige Sorgerecht dienen.

### **Bewilligung von Leistungen gemäß dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)**

Aufgrund der vierten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 30.11.2021 kam es zum 01.01.2022 zu einer Erhöhung der Mindestunterhaltssätze gemäß des § 1612a Abs. 1 BGB, was unmittelbare Auswirkungen auf die Höhe der zu gewährenden Unterhaltsvorschussleistungen hat.

Anhand der nachstehenden Tabelle ist die Entwicklung der Höhe der monatlichen Unterhaltsvorschussleistungen dargestellt.

	2019 (01.01.-30.06.)	2019 (01.07.-31.12.)	2020	2021	2022
<b>1. Altersstufe (0 – 5 Jahre)</b>	160 €	150 €	165 €	174 €	177 €
<b>2. Altersstufe (6 – 11 Jahre)</b>	212 €	202 €	220 €	232 €	236€
<b>3. Altersstufe (12 – 17 Jahre)</b>	282 €	272 €	293 €	309 €	314 €

2022 waren 998 Neuanträge zu verzeichnen. Im Durchschnitt wurden monatlich 83 Neuanträge gestellt.

### **Rückgriff bei der unterhaltspflichtigen Person (Rückgriffquote)**

Die Rückholquote lag zum 31.12.2022 bei 16,28 %. Die Einnahmen gemäß § 7 des UhVorschG lagen bei 1.276.396,74 €. Der Anteil des Landkreises lag dabei bei 765.838,04 €, was 60 % der Einnahmen entspricht.

Die Entwicklung der Rückholquote bilde sich wie folgt ab:

	2018*	2019*	2020*	2021*	2022*
<b>Auszahlungen</b>	7.780.204 €	7.548.403 €	7.721.735 €	8.001.183 €	8.044.984 €
<b>Einzahlungen</b>	584.210 €	753.678 €	1.052.413 € (ausschließl. § 7 UhVorschG)	1.294.051 € (ausschließl. § 7 UhVorschG)	1.276.396 € (ausschließl. § 7 UhVorschG)
<b>Gesamtrückhol- quote</b>	7,51 %	9,98 %	13,98 %	16,17 %	16,28 %

\*) vorauss. Ergebnis vor dem Jahresabschluss

### Statistikangaben des Bereiches Unterhalt

	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Beistandschaften</b>	1.500	1.794	1.732	1.637	1.646
<b>Urkunden insgesamt ohne Sorgerecht</b>	994	854	743	754	843
<b>Sorgebeurkundungen</b>	1.017	931	829	820	797
<b>Negativbescheinigungen</b>	822	805	723	726	661
<b>laufende UhVorschG-Akten</b>	3.234	3.176	2.827	2.920*	2.890*
<b>UhVorschG-Akten mit Rückforderung</b>	5.996	6.446	5.863	5.955	6.181

\* Zum Stichtag 31.12.2022 wurden in 2.701 Fällen Unterhaltsvorschussleistungen erbracht. Hiervon war in 2.456 Fällen der betreuende Elternteil weiblich und in 245 Fällen männlich.

## 5. Amtsvormundschaften

### Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften gemäß §§ 55, 56 SGB VIII

Ein Amtsvormund ist eine Person, welche die AVM für ein minderjähriges Kind ausübt. Sie ist die gesetzliche Vertretung des sogenannten Mündels. Die Voraussetzung für das Einsetzen einer bestellten AVM oder bestellten Amtspflegschaft ist der vorherige Entzug der elterlichen Sorge oder der Teilentzug der elterlichen Sorge durch das Familiengericht.

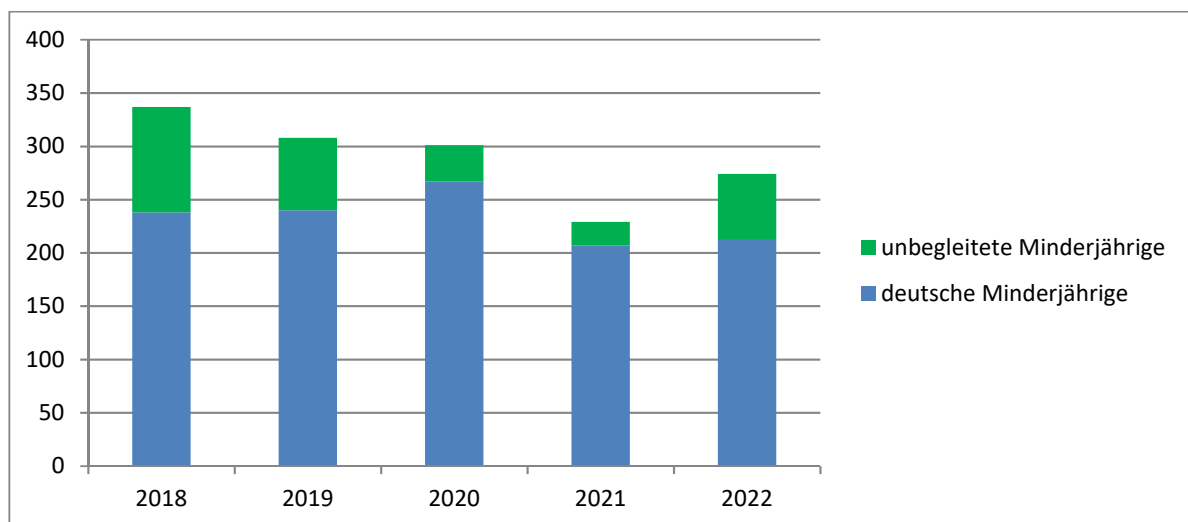
Die dritte Form der Vormundschaft, neben der bestellten AVM und der bestellten Amtspflegschaft, ist die gesetzliche AVM. Diese tritt u. a. ein, wenn das Kind einer minderjährigen Mutter geboren wird oder Eltern ihre Einwilligung zur Adoption ihres Kindes geben und ein Vormund per Gesetz die Vormundschaft übernehmen muss.

Die dargestellten Fallzahlen sind kumulierte Zahlen. Das heißt, es wird der Bestand an Fällen gezeigt, welche im Jahr von den Mitarbeitenden im Referat bearbeitet wurden. Die Fallzahlen sind aufgrund ihrer gesetzlichen Stellung und der Beauftragung durch das Familiengericht nicht zu beeinflussen.

Bereich	2018	2019	2020	2021	2022
<b>bestellte AVM</b>	235	204	185	146	190
<b>gesetzliche AVM</b>	9	21	18	14	16
<b>bestellte Amtspflegschaft</b>	93	83	98	69	68
<b>gesamt</b>	<b>337</b>	<b>308</b>	<b>301</b>	<b>229</b>	<b>274</b>

Die Auswertung der Fallzahlen zeigt eine Steigerung der bearbeiteten Fälle im Bereich AVM und Amtsvormundpflegschaften im Vergleich zum Vorjahr.

Die Steigerung begründet sich auf die erneute Zuwanderung im Rahmen der Flüchtlingsbewegungen und der damit einhergehenden steigenden Zahlen an umA's. 2021 wurden 22 umA's als Mündel betreut. 2022 stieg die Zahl auf 62.





Die Fallzahlen von deutschen Minderjährigen blieb im Vergleich zum Vorjahr ähnlich.

Weiterhin ist zu beobachten, dass für die Mehrzahl der Mündel, unabhängig von deren Nationalität, der Betreuungs- und Bearbeitungsaufwand aufgrund komplexer Problemlagen weiter angestiegen ist. Diese Problemlagen reichen beispielsweise von vielschichtigen Vermögensklärungen bis hin zu Unterbringungen von Mündeln im Ausland sowie dem besonderen Schutz von Mündeln, die trotz Vormundschaft/Pflegschaft im Haushalt der Eltern verbleiben.

Hinzu kommt, dass die Bedarfe seitens der Mündel stetig steigen, sei es durch Substanzmissbrauch in der Schwangerschaft oder Aufwachsen in problembelastenden Haushalten. Besonders bei Übernahme von Vormundschaften waren erhöhte Aufwände zu verzeichnen, um seitens der Eltern oftmals versäumte Belange der Gesundheitsvorsorge nachzuholen sowie Ansprüche gegenüber Sozialleistungsträgern geltend zu machen. Das waren z. B. die Feststellung von Pflegegrad, Schwerbehinderungseigenschaft, Arbeitslosengeld II, BAföG, Diagnostiken im psychischen oder schulischen Bereich voran zu treiben oder notwendige einzelfallbezogene Hilfen zur Erziehung zu installieren.

Anzumerken ist, dass aufgrund der terminlichen Bindung der Amtsvormünder zu Pflichtterminen und der Fallbelastung oftmals einfache Mündelkontakte vernachlässigt werden mussten. Diese sind jedoch für den Aufbau von Bindung und Vertrauen zwischen Mündel und Vormund unabdingbar, denn in der Regel ist der Vertrauensvorschluss aufgrund der Biographie der Kinder und Jugendlichen als gering wahrzunehmen.

Dabei sind die Entscheidungen als rechtliche Vertretung des Mündels stets an dessen Wohl auszurichten und erfordern viel Einsatz, Flexibilität und fortlaufende Wissensaneignung durch die Mitarbeitenden.

### **Jugendhilfe im Strafverfahren gemäß § 52 SGB VIII i. V. m. § 38 JGG**

Die Jugendgerichtshilfe (JGH) arbeitet in sozialräumlichen Strukturen des Landkreises. Die festen Dienststandorte befinden sich in Pirna und Freital. Ab 2022 fanden regelmäßige Außensprechstage in Neustadt in Sachsen und ab Oktober 2022 auch wieder in Heidenau statt. Dadurch ist der sozialräumliche Arbeitsansatz gestärkt und der Zugang der Klienten erleichtert, welche aufgrund von Schule und Ausbildung kurze Wege benötigen. Die JGH arbeitet überwiegend mit den Gerichten an den Standorten Pirna, Dippoldiswalde und Dresden sowie mit der Staatsanwaltschaft Dresden, deren Zweigstellen und den dazugehörigen Revieren von Landes- und Bundespolizei zusammen.

Die betroffenen jungen Menschen und deren Eltern sind am gesamten Verfahrensablauf Beteiligte und werden beraten, begleitet und unterstützt. Sie können so ihre Mitwirkungsrechte ausüben. Im Bereich der Kinderdelinquenz geht es vor allem um Prävention, Aufklärung und Beratung der Familien. Die Fallzahlen der letzten fünf Jahre bilden sich wie folgt ab:

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
<b>gesamte Fallzahlen</b>	2.670	3.045	3.123	2.821	2.762
<b>davon Neueingänge</b>	-	-	2.150	2.077	1.965
<b>unter 14 Jahre</b>	243	345	359	266	318
<b>14 – 17 Jahre</b>	1.821	1.669	1.592	1.494	1.500
<b>18 – 20 Jahre</b>	606	1.031	1.178	1.057	942
<b>über 21</b>	-	-	-	4	2

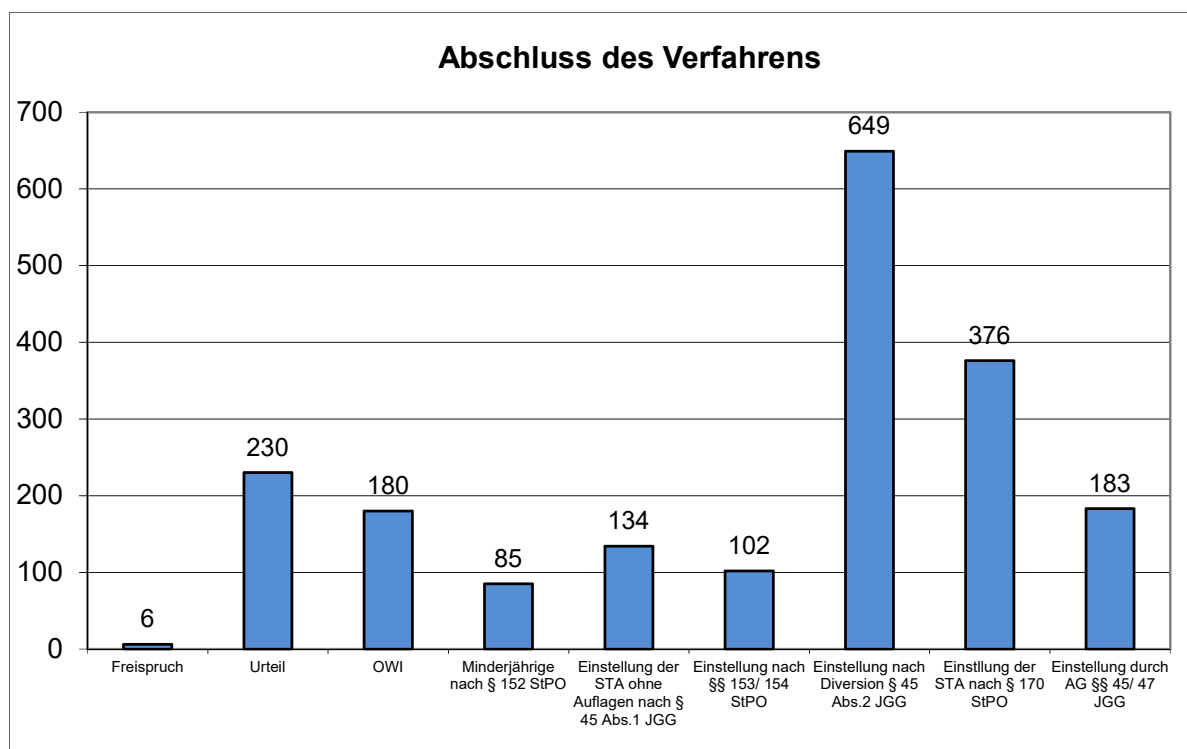
Mehr als verdoppelt hat sich die Anzahl der Fälle von ausländischen Kindern und Jugendlichen zum Vorjahr, vor allem in den Sozialräumen 3 bis 5. So waren es 2021 insgesamt 164 Fälle und 2022 insgesamt 369 Fälle. Im Bezug zu den gesamten Fallzahlen des Jahres 2022 sind das 13,36 %.

Kinder unter 14 Jahren sind strafunmündig und können dadurch strafrechtlich noch nicht zur Verantwortung gezogen werden. Im Rahmen der präventiven Angebote der JGH konnte jedoch eine Vielzahl von erzieherischen Maßnahmen umgesetzt werden, die auf Freiwilligenbasis von den Kindern und deren Erziehungsberechtigten angenommen und umgesetzt wurden. In den Sozialräumen 1 – 3 wurden 2022, gemessen an den Gesamtfällen, mehr Kinder im Verfahren betreut als in den Sozialräumen 4 und 5.

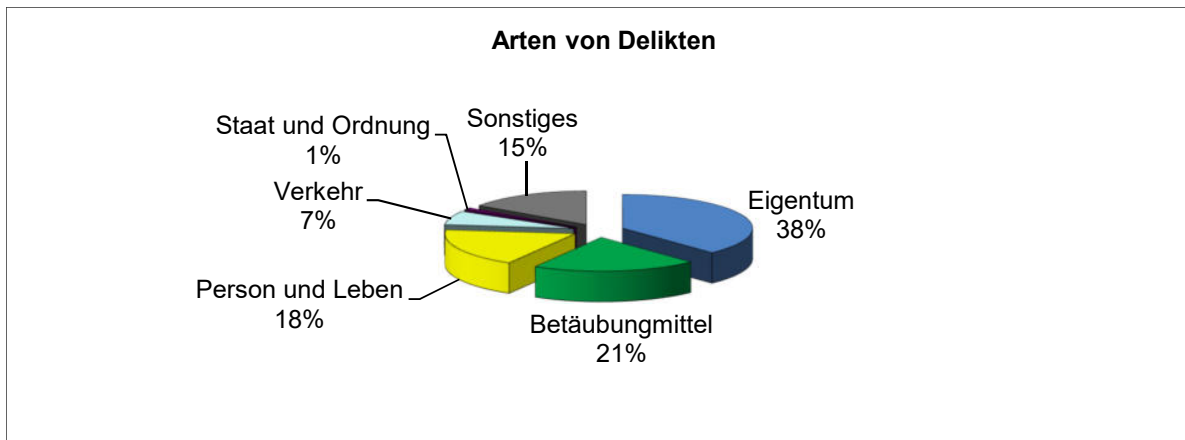
Um unmittelbar nach Bekanntwerden einer Straftat tätig werden zu können, gibt es ein sehr gut funktionierendes Netzwerk mit der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der JGH, welches durch das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren nunmehr gesetzlich verankert ist und die Zusammenarbeit nochmal intensiviert hat. Seit mehreren Jahren wird die „Sofortreaktion“ im Anschluss an die polizeiliche Anhörung strafunmündiger Kinder bzw. nach der Beschuldigtenvernehmung vom Vertreter der Jugendhilfe im Strafverfahren mit sofortigen erzieherischen Maßnahmen durchgeführt. Diese Art der Verfahrenserledigung ist sehr wirksam, da eine zeitnahe und punktgenaue Reaktion auf das Fehlverhalten passiert.

	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Sofortreaktion</b>	830	1.031	969	749	873

Nach Erfüllung der erzieherischen Maßnahmen konnten im Jahr 2022 insgesamt 517 Fälle zur Einstellung gebracht werden. Das sind 59 %.



## Art der Delikte



Die Delikthäufigkeit ist in den Sozialräumen sehr unterschiedlich. So bildeten 2022 Sexualdelikte und Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz vor allem in den Sozialräumen 4 und 5 einen Schwerpunkt in der Arbeit der JGH. Im ländlichen Raum steigt wieder die Anzahl der Verkehrsdelikte und in allen Sozialräumen die Anzahl der Ladendiebstähle. Außer im Sozialraum 2 gibt es in allen Schularten einen enormen Anstieg der Verstöße gegen das Schulgesetz, wie Schulbummelei bis hin zu Schulverweigerung.

Ursächlich dafür könnte die Beendigung der Maßnahmen aus der Pandemielage sein und die damit verbundene Problematik für viele Kinder und Jugendlichen wieder zurück in die „Normalität“ zu finden, sich in Klassenverbänden und „Peer-Groups“ und im sozialen Umfeld zu treffen und dabei auf mögliche Konfliktlagen adäquat zu reagieren. Dies spiegelte sich auch in der Steigerung der Delikte im Bereich der Körperverletzung, Beleidigung und Sachbeschädigung wider.

Insgesamt werden die Fälle und die Problemlagen der jungen Täter komplexer und bedürfen weiterer Hilfsangebote aus mehreren Professionen, zunehmend auch aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Obwohl die Anzahl der Fälle in 2022 nicht gestiegen ist, nahm die Anzahl der erfassten Delikte (Straftat) enorm zu. Die ermittelnden Behörden verbinden Straftaten, die in einem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen zu einem Strafverfahren.

Sozialraum	2021					ges.	2022					ges.
	1	2	3	4	5		1	2	3	4	5	
<b>Eigentumsdelikte gesamt</b>	267	82	205	172	75	<b>801</b>	387	113	296	266	140	<b>1.202</b>
davon <b>Raub/schwerer Raub</b>	13	0	3	3	0	<b>19</b>	9	1	4	7	2	<b>23</b>
davon <b>einfacher Diebstahl/ Ladendiebstahl</b>	76	18	48	66	25	<b>233</b>	149	40	110	117	53	<b>469</b>
davon <b>Sachbeschädigung</b>	60	29	67	44	15	<b>215</b>	86	33	72	49	31	<b>271</b>

<b>Delikte gegen Person und Leben gesamt</b>	148	57	113	62	45	<b>425</b>	190	40	126	144	82	<b>582</b>
davon <b>Körperverletzung</b>	32	17	24	23	12	<b>108</b>	62	8	47	45	22	<b>184</b>
davon <b>schwere/gefährliche Körperverletzung</b>	25	4	24	13	16	<b>82</b>	28	4	15	35	17	<b>99</b>
davon <b>Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung</b>	41	16	19	18	9	<b>103</b>	27	7	30	32	20	<b>116</b>
<b>Verstoß gegen das BtMG</b>	114	57	83	142	108	<b>504</b>	137	46	87	201	178	<b>649</b>
davon <b>Besitz/ Erwerb von Betäubungsmitteln</b>	98	46	64	117	86	<b>411</b>	100	39	68	148	135	<b>490</b>
<b>Verkehrsdelikte</b>	48	23	31	19	18	<b>139</b>	54	31	47	42	37	<b>211</b>
davon <b>Fahren o. Fahrerlaubnis</b>	11	6	5	10	5	<b>37</b>	9	11	14	15	21	<b>70</b>
<b>Staat und Ordnung</b>	14	5	1	4	2	<b>26</b>	13	7	5	9	1	<b>35</b>
davon <b>Widerstandshandlungen</b>	10	3	1	3	0	<b>17</b>	8	4	4	6	1	<b>23</b>
<b>sonstige Delikte</b>	81	36	50	50	25	<b>242</b>	148	38	91	99	112	<b>488</b>
davon <b>Verstoß gegen das Schulgesetz</b>	29	0	12	17	1	<b>59</b>	64	2	31	33	15	<b>145</b>
davon <b>Waffen/Sprengstoffgesetz</b>	10	6	14	4	4	<b>38</b>	25	10	18	21	29	<b>103</b>

### Bedarfsgerechte Angebote sowie Vernetzung von Akteuren

Für die Arbeit in der JGH ist es wichtig, aus den Entwicklungen der Jugendkriminalität bedarfsgerechte Angebote abzuleiten und in der Zusammenarbeit mit freien Trägern als erzieherische Maßnahmen umzusetzen. Im Landkreis ist eine breite Angebotspalette mit verschiedenen freien Trägern entstanden, die auf den Einzelfall abgestimmt, zur Vermeidung weiteren delinquenten Verhaltens zur Verfügung steht. 2022 konnte der „Fallschirm-Kurs“ beim KJV e. V. wieder ganzjährig durchgeführt und damit dem angezeigten Bedarf in diesem Bereich der Verhaltens- und Kompetenzentwicklung der jungen Menschen nachgekommen werden. Insgesamt 20 Zuweisungen entfielen dabei auf Kinder unter 14 Jahren.

2022 fanden Trägergespräche sowie Jahresgespräche und ein regulärer Austausch mit Fachkräften der ambulanten Maßnahmen der JGH statt. Eine gute Zusammenarbeit mit den Beteiligten anderer Professionen ist in den komplexen Problemlagen Jugendlicher eine wichtige Grundlage, um wirksame Unterstützung anbieten zu können.

Neben den bestehenden Angeboten und Projekten stieg die Nachfrage im Bereich der Kompetenzentwicklung sowohl im Einzelfall als auch in der Gruppe und der Konfliktschlichtung sowie an Maßnahmen im schulischen Kontext. 2022 konnte erneut in drei Schulen des Landkreises ein Präventionsangebot „Zu Risiken und Nebenwirkungen von strafbarem Verhalten im Jugendalter – ein Präventionsangebot der Jugendhilfe im Strafverfahren für Schulen“ durchgeführt werden.

Weitere Anfragen gab es zu teambildenden Projekten für Schulklassen und individueller (Alltags)-Begleitung von Jugendlichen im Übergang von Schule zu Ausbildung und Beruf, wobei auf andere Träger und Kooperationspartner verwiesen werden konnte.

Großer Bedarf zeichnete sich aufgrund der gestiegenen Fallzahlen im Bereich der Verletzung der Schulpflicht bis hin zur Schulverweigerung in der Schule ab. Das Projekt „Stand up“ hat 2022 sehr motiviert unterstützt, ist jedoch nach der Konzeption weder vom fachlichen Inhalt noch für die Altersgruppe geeignet.

Nachfolgend sind die aktuellen Angebote der JGH an ambulanten Maßnahmen und deren Inanspruchnahme aufgeführt.

	<b>2018</b> (Fälle)	<b>2019</b> (Fälle)	<b>2020</b> (Fälle)	<b>2021</b> (Fälle)	<b>2022</b> (Fälle)
<b>Täter-Opfer-Ausgleich/ Schadenswiedergutm./ Entschuldigung</b>	257	129 (nur TOA)	336	324	437
<b>Antiaggressionskurs „Fallschirm“</b>	48 Teilnehmende	106 Teilnehmende	156 Teilnehmende	44* Teilnehmende	82 Teilnehmende
<b>Jugendprojekt T-TRIS</b>	41	44	94	85	69
<b>Verkehrskurs</b>	31 Teilnehmende	35 Teilnehmende	41 Teilnehmende	56 Teilnehmende	84 Teilnehmende
<b>Sozialer Trainingskurs – Motivationskurs/ “Stand up“</b>	33 Teilnehmende	53 Teilnehmende	39 Teilnehmende	35 Teilnehmende	37 Teilnehmende
<b>Projekt „HüPro“/„JuPro“ – Ableisten von Stunden mit sozial-pädagogischer Begleitung</b>	6 Teilnehmende	8 Teilnehmende	8 Teilnehmende	0 Teilnehmende	0 Teilnehmende
<b>Zusammenarbeit mit der Suchtberatung</b>	145	131	188	140	165
<b>Zusammenarbeit mit der Schuldnerberatung</b>	5	2	9	5	5
<b>Betreuungsweise</b>				8	8
<b>Unterbringung im Heim oder in Therapieeinrichtung</b>	6	8	13	15	26
<b>Buchprojekt – Aufsätze und Plakate von Jugendlichen</b>	22 Ausarbeitungen	33 Ausarbeitungen	36 Ausarbeitungen	33 Ausarbeitungen	29 Ausarbeitungen
<b>Ableistung gemeinnütziger Arbeitsstunden</b>	537	579	518	330	496

\*) geringe TN-Zahl aufgrund Umstrukturierung des Projektes

Aufgrund der festgestellten Bedarfe, ist zukünftig geplant, die „Bücherkiste“ wieder mehr in die Auflagenerteilung einzubeziehen, das präventive Angebot in den Schulen fortzuführen und das Gruppenprojekt „HüPro“ wieder anzubieten. Weitere Anfragen unsererseits zu sozialpädagogischer Begleitung in Form von erzieherischen Gesprächen während der Ableistung von gemeinnützigen Arbeitsstunden wurden bereits von Trägern im Landkreis positiv beantwortet.

Zudem besteht ein großes Interesse, ehrenamtliche Betreuungshelfer zu akquirieren und den Täter-Opfer-Ausgleich flächendeckend im Landkreis anbieten zu können.

Dafür wird die Diakonie Pirna e. V. ab 2023 den Täter-Opfer-Ausgleich als T-TRIS-Baustein in das bereits bestehende Projekt mit aufnehmen.

Neben der guten Kooperation mit der Sucht- und Schuldnerberatung bedarf es zukünftig auch einer Vernetzung mit den EFB, insbesondere bei der Beratung und Begleitung von Sexualdelikten.

## 6. Wirtschaftliche Jugendhilfe

### Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Gemäß der §§ 86 – 88a SGB VIII prüft die WJH die Zuständigkeit und Kostenerstattung nach Antragstellung. Dabei werden stets aktuelle Rechtsprechungen einbezogen. 2022 wurden 34 Jugendhilfefälle an andere Jugend- oder Sozialhilfeträger abgegeben und 32 von Leistungsträgern übernommen. Die Kostenerstattung an andere Jugendhilfeträger oder von anderen Jugendhilfeträgern werden gemäß der §§ 89 – 89 h SGB VIII geprüft. Dabei sind nicht alle Kostenerstattungsfälle der WJH beim ASD oder PKD des hiesigen Jugendamtes anhängig.

2022 gab es insgesamt 218 Kostenerstattungsverfahren. In 99 Verfahren geht es um die Erstattung an andere Sozialleistungsträger und in 119 Fällen um die Erstattung von anderen Sozialleistungsträgern.

### Leistungen der Jugendhilfe gemäß den §§ 27 ff., 41, 42 SGB VIII im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich, zzgl. Vollzeitpflege

#### Stationäre Hilfen gemäß §§ 13 Abs. 3, 19, 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII

Bei Unterbringung in stationären Jugendhilfeeinrichtungen erfolgt die Bedarfsdeckung des notwendigen Unterhaltes des jungen Menschen durch die Übernahme des täglichen Leistungsentgelts. Nicht mit dem Leistungsentgelt abgedeckte Leistungen werden gemäß der gültigen Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen und Beihilfen des entsprechenden örtlichen Trägers gezahlt.

Die Kosten der gesamt aufgeführten Hilfen bilden sich wie folgt ab:

Ausgaben	2018	2019	2020*	2021*	2022*
§ 13(3)	294.186 €	211.648 €	235.831 €	265.204 €	308.920 €
§ 19	964.784 €	1.049.896 €	1.224.092 €	1.269.704 €	1.344.339 €
§ 34	13.150.289 €	13.093.322 €	14.311.190 €	16.494.457 €	17.891.336 €
§ 35	24.342 €	4.459 €	40.537 €	3.175 €	29.993 €
§ 35a stat.	2.568.648 €	2.646.737 €	2.957.428 €	3.229.127 €	3.163.311 €
§ 41/34	428.154 €	542.617 €	375.259 €	830.261 €	1.532.299 €
§ 42	384.099 €	346.373 €	262.958 €	239.537 €	425.506 €
<b>Summe</b>	<b>17.814.502 €</b>	<b>17.895.052 €</b>	<b>19.696.303 €</b>	<b>22.509.485 €</b>	<b>24.637.101 €</b>

\*) vorauss. Ergebnis vor dem Jahresabschluss, demnach Abweichungen zum Vorjahresbericht möglich

Die Eltern und jungen Menschen werden zu den Kosten der Jugendhilfe herangezogen. Die Prüfung und Berechnung der Kostenbeiträge erfolgt zu Hilfebeginn sowie jährlich auf der Grundlage des Einkommens des Vorjahres. Sollte sich das Einkommen im laufenden Jahr erheblich vom Vorjahr unterscheiden, erfolgt nochmals eine Neuberechnung. Lediglich bei § 19 SGB VIII erfolgt ausschließlich die Heranziehung des jungen Menschen selbst sowie des anderen Elternteiles zu den Kosten.

Leistungen von Dritten können zur Deckung der Kosten der Unterbringung erstattet werden. Dazu zählen z. B. Waisenrente, Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG, Kosten für Haushaltshilfen der Krankenkassen und der Rentenversicherung.

Zahlt das kindergeldberechtigte Elternteil das festgesetzte Kindergeld nachweislich nicht beim Landkreis als Kostenbeitrag ein, wird das Kindergeld von der Familienkasse der Agentur für Arbeit an den Landkreis erstattet.

Bevor dieser Nachweis über die Nichtzahlung vom hiesigen Landkreis erbracht werden kann, sind mindestens zwei Monate vergangen. Häufig bleibt der Betrag bei den Eltern als Schulden bestehen und es ist Aufgabe der Kreiskasse, diese Beträge beizutreiben.

#### Stationäre Hilfen gemäß § 33 SGB VIII

Bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII bzw. Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII bei einer Pflegeperson erfolgt die Sicherstellung des Lebensunterhaltes durch Zahlung des monatlichen Pflegegeldes. Die Höhe des Pflegegeldes wird auf der Grundlage des Beschlusses des Sächsischen Landesjugendhilfeausschusses vom 14.10.2014 monatlich gezahlt.

Ab Januar 2022 galten die am 14.09.2021 vom Deutschen Verein veröffentlichten und am 17.03.2022 vom LJA Sachsen bestätigten monatlichen Pauschalbeträge. Der Anteil für die kindsbezogenen Kosten für Miete und Heizung bei den materiellen Aufwendungen betrug insgesamt 132,49 €.

<b>Altersgruppen</b>	<b>Kosten für Sachaufwand</b>	<b>Kosten der Pflege/ Erziehung</b>
<b>0 – 6 Jahre</b>	592,00 €	255,00 €
<b>6 – 12 Jahre</b>	726,00 €	255,00 €
<b>12 – 18 Jahre</b>	851,00 €	255,00 €

Bei Kindern, die besonderen Erziehungsaufwand bedürfen, wird der Betrag der Kosten der Erziehung verdoppelt, verdreifacht oder vervierfacht.

Bei der Betreuung durch in gerader Linie mit dem Kind verwandten Personen wird nach den Unterhaltsleitlinien des Oberlandesgerichtes Dresden geprüft, ob die Pflegeperson zum Unterhalt herangezogen werden kann. Nicht im Pflegegeld enthaltene Beihilfen werden bei Anspruch auf Jugendhilfe gemäß § 33 SGB VIII gezahlt. Zudem erfolgt die Übernahme der Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII, der Beiträge zur Betreuung in Kita-Einrichtungen und Hort sowie der Zusatzleistungen, z. B. gemäß der §§ 30, 31 oder 35a SGB VIII. Nach Vorlage der entsprechenden Nachweise erfolgt außerdem die Erstattung der Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Die Kostenheranziehung erfolgt analog der anderen stationären Hilfen.

#### Teilstationäre Hilfen gemäß § 32 SGB VIII

Bei Unterbringung gemäß § 32 SGB VIII erfolgt die Bedarfsdeckung des notwendigen Unterhaltes des jungen Menschen durch die Übernahme des Leistungsentgeltes an allen Arbeitstagen. Nicht mit dem Leistungsentgelt abgedeckte Leistungen werden gemäß der gültigen Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen und Beihilfen des entsprechenden örtlichen Trägers gezahlt.

<b>Ausgaben</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020*</b>	<b>2021*</b>	<b>2022*</b>
<b>§ 32</b>	1.239.873 €	1.281.202 €	1.324.806 €	1.615.218 €	1.496.830 €

\*) vorauss. Ergebnis vor dem Jahresabschluss



Der mit dem jungen Menschen im Haushalt lebende Elternteil wird zu den Kosten der Jugendhilfe herangezogen. Die Prüfung und Berechnung der Kostenbeiträge erfolgt analog der stationären Hilfen. Leistungen von Dritten können zur Deckung der Kosten der Unterbringung nicht vereinnahmt werden.

#### Ambulante Hilfen gemäß §§ 16, 18, 20, 30, 31, 35a, 41/30, 41a

Die Finanzierung der ambulanten Hilfen erfolgt in Höhe der monatlich tatsächlich erbrachten Fachleistungsstunden, welche vom ASD beauftragt werden.

<b>Ausgaben</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020*</b>	<b>2021*</b>	<b>2022*</b>
<b>§§ 16, 18, 20</b>	78.457 €	68.806 €	49.429 €	41.341 €	52.892 €
<b>§ 30</b>	260.067 €	308.052 €	361.932 €	447.538 €	490.366 €
<b>§ 31</b>	3.032.883 €	2.880.729 €	3.222.661 €	3.487.026 €	3.306.426 €
<b>§ 35a (amb.)</b>	876.296 €	928.785 €	768.281 €	1.031.958 €	1.310.236 €
<b>§§ 41/30, 41a</b>	52.436 €	53.684 €	91.303 €	115.385 €	111.722 €
<b>Summe</b>	<b>4.300.139 €</b>	<b>4.240.056 €</b>	<b>4.493.606 €</b>	<b>5.123.248 €</b>	<b>5.271.642 €</b>

\*) vorauss. Ergebnis vor dem Jahresabschluss

Im ambulanten Bereich werden keine Kosten zur Deckung der Ausgaben herangezogen. Auch Leistungen Dritter können nicht vereinnahmt werden.

#### Zuschüsse zu Ferienmaßnahmen

2022 wurden Zuschüsse i. H. v. 875,00 € in Form von Ferienmaßnahmen gemäß § 11 SGB VIII i. V. m. § 90 Abs. 3 SGB VIII für vier Kinder und Jugendliche auf Antrag gewährt. In jedem Fall werden das Einkommen der Eltern, die Inanspruchnahme anderer Kostenträger sowie die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen an den Maßnahmen geprüft.

	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
<b>Fälle</b>	66	63	33	4	11
<b>Kosten</b>	5.790,50 €	5.716,75 €	2.422,50 €	412,50 €	875,00 €

#### Vereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII und Verfahren gemäß §§ 78a – e SGB VIII

Im Rahmen ambulanter Dienste und Leistungen der freien Jugendhilfe, welche der Landkreis in Anspruch nimmt, werden Vereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII über die Höhe der Kosten geschlossen. Der Fachleistungsstundensatz wird auf der Grundlage der durch das Jugendamt bereitgestellten aktuellen Kalkulationsunterlagen mit dem Träger der Jugendhilfe verhandelt. Einen erforderlichen Bestandteil stellt ebenfalls die mit dem ASD abgestimmte Leistungsbeschreibung dar.

In Einzelfällen werden auch mit Trägern außerhalb des Landkreises Vereinbarungen geschlossen, wenn der Landkreis entsprechende Leistungen des Trägers in Anspruch nimmt und diese mit dem für sie zuständigen Jugendhilfeträger nicht verhandelt wurden.

Kostensatzverhandlungen für den stationären Bereich gemäß § 78b SGB VIII werden grundsätzlich für die Zukunft auf der Grundlage der Gegebenheiten des Trägers und Leistungsangebotes geschlossen. Maßgeblich ist hierbei die eingereichte Kalkulation mit entsprechender Personalliste sowie die Leistungsbeschreibung des Angebotes.

Hierbei finden die Beschlüsse der Kommission gemäß § 78e SGB VIII Anwendung. Im Rahmen der Kostensatzverhandlung ist eine Leistungs- sowie Qualitätsentwicklungsvereinbarung abzuschließen. Die Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit stehen dabei immer im Fokus.

### **Bearbeitung der Kosten von unbegleiteter minderjährige Ausländer**

Aufgrund der Hilfestellung werden im Regelfall die anfallenden Kosten nach der Zahlung durch das Jugendamt gemäß § 89d SGB vom SMS erstattet. 2022 wurden alle Aufwendungen bis einschließlich 2021 durch das Jugendamt Pirna abgerechnet.

	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020**</b>	<b>2021**</b>	<b>2022**</b>
<b>Fälle</b>	156	89	62*	79*	237*
<b>Kosten</b>	3.841.183 €	2.179.742 €	1.678.880 €	1.669.503 €	1.683.508 €
<b>erstattet</b>	6.829.757 €	2.350.744 €	672.008 €	3.357.590 €	779.649 €

\*) Belegung ASD nur AZ keine Aktionen gezählt

\*\*\*) vorauss. Ergebnis vor dem Jahresabschluss

## VI Ausblick

---

Das Jugendamt beschäftigt sich im Jahr 2023 mit der Umsetzung des KJSG. Näher im Fokus dabei stehen die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Familien, die Weiterentwicklung von Angeboten, die Umsetzung der ersten Maßnahme auf der Grundlage des Schutzkonzeptes im PKD sowie die Entwicklung der Qualitätskriterien im ambulanten Bereich. Der für 2023 geplante Fachtag Elternarbeit für den ASD und die Jugendhilfeangebote ist dabei ein praktisches Beispiel für die vielen Aktivitäten im Jugendamt.

Die UAG Careleaver und der Arbeitskreis Jugendhilfe/LaSuB und Bildung werden sich etablieren und greifen damit ganz aktuelle Themen wie Schulverweigerung und die Verselbständigung auf.

Die Fortschreibung des TFPL A für die Leistungen gemäß §§ 11 – 14, 16 SGB VIII startet in 2023. Hierbei wird sowohl das landkreisfinanzierte Grundangebot als auch die Schulsozialarbeit eine Rolle spielen.

Weiterhin wird das Jugendamt das Aktionsprogramm „Mittel zur Stärkung der Jugendhilfearbeit in den Kommunen“ für 2023 umsetzen und damit diese Fördermittel an Projekte ausreichen.

Mit Inkrafttreten der Vormundschaftsreform zum 01.01.2023, welche die Rechte der Mündel weiter stärkt und den alleinigen Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft im Gesetz verankert, wird die Errichtung eines Ehrenamtspools im Fokus stehen.

Auch sind finanzielle Auswirkungen auf verschiedenen Ebenen spürbar. Infolge der Umsetzung des KJSG und durch den anhaltenden Konflikt in der Ukraine werden weitere Hilfemaßnahmen in der Jugendhilfe beansprucht. Z. B. die Aufnahme bzw. Integration von geflüchteten Kleinkindern in den Kita-Einrichtungen. Damit verbunden ist ein Anstieg der Anträge auf Übernahmen der Elternbeiträge. Aus dem Konflikt heraus, ist eine Energiekrise entstanden, die höhere Sachkosten bei den Trägern der freien Jugendhilfe nach wie vor mit sich bringt.